

10.08.98

EU - Fz - In

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung (EG) des Rates über die
Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank

Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung (EG) des Rates über die
Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank

Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung (EG) des Rates über das
Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen
Ratsdok. 10383/98

KEP-AE-Nr.: 982665

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 10. August 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Europäischen Zentralbank am 10. Juli 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften werden an den Beratungen beteiligt.

ANHANG I

Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine

**VERORDNUNG (EG) DES RATES ÜBER DIE
AUFERLEGUNG EINER MINDESTRESERVEPFLICHT
DURCH DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK**

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Nach Artikel 109 I Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet) ist der Rat der Europäischen Union (nachfolgend als „Rat der EU“ bezeichnet) verpflichtet, die in Artikel 106 Absatz 6 des EG-Vertrags und Artikel 42 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾ (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) genannten ergänzenden Rechtsvorschriften zu verabschieden, sobald er bestätigt hat, welche Mitgliedstaaten die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen. Zur Verabschiedung dieser Rechtsvorschriften sieht der EG-Vertrag ein spezielles Verfahren vor: Der Rat der EU entscheidet entweder aufgrund eines Vorschlags der Kommission oder aufgrund einer Empfehlung der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet). Um Doppelarbeit zu vermeiden, haben die EZB und die Kommission vereinbart, daß die EZB eine Empfehlung zu der in Artikel 19.2 der Satzung genannten Verordnung des Rates erarbeiten soll.

Ein Entwurf einer Empfehlung der EZB für eine solche Verordnung des Rates der EU wurde als Anhang 8 zu dem mit „Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3: Festlegung des Handlungsrahmens“ überschriebenen Bericht des Europäischen Währungsinstituts veröffentlicht. Dieser Entwurf wurde überarbeitet, um den Stellungnahmen Rechnung zu tragen, die seit damals im Rahmen eines informellen, aber ausführlichen Dialogs mit den Betroffenen eingegangen sind. Die geänderte Empfehlung wurde von der EZB verabschiedet und wird dem Rat der EU hiermit vorgelegt.

(1) *Artikel 42 der Satzung lautet wie folgt:*

„Nach Artikel 106 Absatz 6 dieses Vertrags erläßt der Rat unmittelbar nach dem Beschluß über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB oder auf Empfehlung der EZB nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission die in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 dieser Satzung genannten Bestimmungen.“

II. Allgemeine Erwägungen

Artikel 19 der Satzung bildet die Rechtsgrundlage für eine Mindestreservepflicht in der dritten Stufe. Der Wortlaut des Artikels 19 deutet darauf hin, daß die ergänzenden Rechtsvorschriften über die Mindestreservepflicht lediglich drei Aspekte dieses Mindestreservesystems abdecken müssen, nämlich die Basis für die Mindestreserven, die Obergrenzen der zulässigen Mindestreservesätze und die Sanktionen. ⁽²⁾ Alle weiteren Merkmale des Systems können von der EZB innerhalb der von den ergänzenden Rechtsvorschriften gesetzten Grenzen (auf der Grundlage des Artikels 34 der Satzung) bestimmt werden. In dieser Hinsicht ist die Tatsache hervorzuheben, daß die Bestimmung der genauen Merkmale der Mindestreservepflicht auf der Grundlage der in der dritten Stufe gegebenen Wirtschafts- und Finanzverhältnisse erfolgen muß. Es wäre daher nicht empfehlenswert, die Möglichkeiten der EZB zur flexiblen Gestaltung der Komponenten der Mindestreservepflicht übermäßig zu beschränken. Darüber hinaus sollten die ergänzenden Rechtsvorschriften den Handlungsspielraum der EZB nicht dermaßen einschränken, daß sie dem Grundsatz ihrer Entscheidungsfreiheit im Hinblick auf die Durchführung der Geldpolitik zuwiderlaufen (vgl. Artikel 107 des EG-Vertrags).

III. Anmerkungen zu den Artikeln im einzelnen

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

In diesem Artikel werden die im Verordnungsentwurf verwendeten Begriffe definiert. Insbesondere sollte daran erinnert werden, daß Verpflichtungen aus der Verordnung nur für Rechtssubjekte gelten, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind.

Absatz 3 befaßt sich mit dem Kreis der Institute, die von der EZB zur Haltung von Mindestreserven verpflichtet werden können. Die genaue Bestimmung des Kreises der mindestreservepflichtigen Institute ist ein integraler Bestandteil der Definition der zugrundezulegenden Verbindlichkeiten. Geldpolitische Überlegungen lassen es angezeigt erscheinen, das Konzept der „monetären Finanzinstitute“, auf dem die Geld- und Bankenstatistik in der dritten Stufe beruhen wird, als Grundlage für die Festlegung der mindestreservepflichtigen Institute zu verwenden. Nach Artikel 19 der Satzung darf die EZB jedoch nur „in den Mitgliedstaaten niedergelassene Kreditinstitute“ dazu verpflichten, Mindestreserven zu halten. Da die Definition der monetären Finanzinstitute einen größeren Kreis von Instituten erfaßt als die der Kreditinstitute, ist es wünschenswert, die Möglichkeit einer Erweiterung der in Artikel 19 der Satzung enthaltenen Definition offenzuhalten, um es der EZB zu ermöglichen, einen größeren Kreis von Finanzinstituten in die Mindestreservepflicht einzubeziehen. Um sicherzustellen, daß die ergänzenden Rechtsvorschriften auch mit einer späteren Änderung des Artikels 19 vereinbar sind, schlägt die EZB vor, in der vorliegenden Verordnung nicht auf „Kreditinstitute“ zu verweisen, sondern lediglich auf „Institute, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 19.1 der Satzung von der EZB zur Haltung von Mindestreserven verpflichtet werden können“.

(2) Artikel 19 der Satzung lautet wie folgt:

- 19.1. Vorbehaltlich des Artikels 2 kann die EZB zur Verwirklichung der geldpolitischen Ziele verlangen, daß die in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute Mindestreserven auf Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken unterhalten. Verordnungen über die Berechnung und Bestimmung des Mindestreservesolls können vom EZB-Rat erlassen werden. Bei Nichteinhaltung kann die EZB Strafzinsen erheben und sonstige Sanktionen mit vergleichbarer Wirkung verhängen.*
- 19.2. Zum Zwecke der Anwendung dieses Artikels legt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 die Basis für die Mindestreserven und die höchstzulässigen Relationen zwischen diesen Mindestreserven und ihrer Basis sowie die angemessenen Sanktionen fest, die bei Nichteinhaltung anzuwenden sind.“*

Artikel 2 - Recht auf Entbindung von der Mindestreservepflicht

Es wird empfohlen, der EZB das Recht einzuräumen, Institute von der Mindestreservepflicht zu entbinden, wenn ihre Einbindung den Zwecken der Mindestreserveanforderungen der EZB zuwiderlaufen sollte. Es muß aber sichergestellt werden, daß eine solche Entbindung von der Mindestreservepflicht nicht zur Wettbewerbsverzerrung unter den Instituten führt. Deshalb ist sicherzustellen, daß jede Entbindung von der Mindestreservepflicht unter strenger Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgt, und zwar nach von der EZB festgelegten Kriterien.

Artikel 3 - Basis für die Mindestreserven

In diesem Artikel wird die Basis für die Mindestreserven definiert. Zwischen den Funktionen, die eine Mindestreservepflicht erfüllen soll, und der Wahl der Basis für die Mindestreserven besteht eine Beziehung. Aus geldpolitischer Sicht sollte es die Mindestreservepflicht ermöglichen, die drei nachfolgend aufgeführten Funktionen zu erfüllen:

Stabilisierung der Geldmarktzinsen

Eine Mindestreservepflicht, bei der die Erfüllung des Mindestreservesolls im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum hinweg vorgesehen ist, trägt zur Stabilisierung der Geldmarktzinsen bei, da sie Instituten einen Anreiz gibt, die Auswirkungen vorübergehender Liquiditätsschwankungen im Zeitverlauf auszugleichen.

Schaffung oder Ausweitung eines strukturellen Liquiditätsengpasses

Eine Mindestreservepflicht trägt dazu bei, einen strukturellen Liquiditätsengpaß zu schaffen oder auszuweiten. Dies kann die Fähigkeit der Zentralbank erhöhen, effizient als Bereitsteller liquider Mittel zu operieren.

Kontrolle des Geldmengenwachstums

Eine Mindestreservepflicht kann die Kontrolle des Geldmengenwachstums unterstützen, und zwar vornehmlich durch Vergrößerung der Zinselastizität der Geldnachfrage.

Die beiden erstgenannten Funktionen können als „Geldmarkt-Steuerungsfunktionen“ betrachtet werden, während die Dritte als „Geldmengen-Kontrollfunktion“ bezeichnet werden kann.

Die Erfüllung der Geldmarkt-Steuerungsfunktionen wird von der Struktur der Basis für die Mindestreserven nicht unmittelbar berührt, sofern sichergestellt ist, daß die Basis weit genug gefaßt ist, um die Möglichkeiten zur Umgehung der Mindestreservepflicht in Grenzen zu halten. Zur Erfüllung der Geldmengen-Kontrollfunktion sollte die Definition der Mindestreservebasis gleichzeitig so weit wie möglich mit der Definition des Geldmengenaggregats übereinstimmen, das als Zwischenziel dienen könnte. Diese beiden Anforderungen müssen sich nicht unbedingt widersprechen, da ein solches Geldmengenaggregat möglichst so definiert werden sollte, daß es hochgradig substituierbares Geldvermögen (liquide Aktiva) umfaßt.

In der Praxis erweist sich die genaue Bestimmung der Mindestreservebasis naturgemäß als ein recht

komplexes Unterfangen. Die derzeit in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten jeweils geltende Mindestreservebasis ist der Tabelle 1 zu entnehmen. Die Definition der entsprechenden Mindestreservebasis des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachfolgend als „ESZB“ bezeichnet) hängt von den zu Beginn der dritten Stufe gegebenen Bedingungen ab. Darüber hinaus könnte es sich als notwendig erweisen, die Mindestreservebasis im Verlauf der dritten Stufe flexibel an Finanzinnovationen und sich ändernde Finanzstrukturen anzupassen. Deshalb müssen die ergänzenden Rechtsvorschriften der EZB das Recht einräumen, Mindestreserveanforderungen für eine sehr breite Palette von Verbindlichkeiten zu bestimmen. Dies würde gewährleisten, daß die EZB über die erforderliche Flexibilität verfügt, um darüber zu entscheiden, ob es angebracht ist, positive Mindestreservesätze für sämtliche in der Verordnung genannten Verbindlichkeiten oder nur für einen Teil davon zu bestimmen.

Absatz 1 Ziffer i erlaubt es der EZB, Mindestreserveanforderungen für sämtliche Kategorien von Verbindlichkeiten mindestreservepflichtiger Institute zu bestimmen. Um die Möglichkeiten zur Umgehung der Mindestreserveanforderungen zu begrenzen, ermöglicht es Absatz 1 Ziffer ii, auch bilanzunwirksame Posten in die Mindestreservepflicht einzubeziehen. In dieser Hinsicht wird im Erwägungsgrund 6 ausgeführt, daß die EZB insbesondere jene bilanzunwirksamen Posten in die Mindestreservepflicht einbeziehen kann, die als solche oder in Verbindung mit anderen bilanzwirksamen oder -unwirksamen Posten mit bilanzwirksamen Verbindlichkeiten vergleichbar sind.

Wie bereits ausgeführt, wird es natürlich dem EZB-Rat obliegen, auf der Grundlage objektiver Kriterien darüber zu entscheiden, welche dieser Verbindlichkeiten tatsächlich von positiven Mindestreservesätzen erfaßt werden. Tabelle 1 ist zu entnehmen, daß sich Mindestreserveanforderungen in den EU-Mitgliedstaaten derzeit nur in jenen wenigen Fällen auf bilanzunwirksame Posten erstrecken, in denen die Substituierbarkeit von bilanzwirksamen Verbindlichkeiten als sehr groß eingeschätzt wird.

In Absatz 1 Ziffern iii und iv wird festgelegt, daß Verbindlichkeiten gegenüber anderen Instituten, die der Mindestreservepflicht der EZB unterliegen, sowie die Verbindlichkeiten gegenüber der EZB oder einer nationalen Zentralbank eines teilnehmenden Mitgliedstaats nicht der Basis für die Mindestreserven zuzurechnen sind.

Die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 Ziffer iii würde zu einem Bemessungsproblem führen, wenn die EZB die von mindestreservepflichtigen Instituten emittierten, begebaren Schuldtitel in die Mindestreservepflicht einbeziehen würde, da es sich als schwierig erweisen würde, festzustellen, welche dieser Schuldtitel von anderen mindestreservepflichtigen Instituten gehalten werden. Eine offenkündige Lösung bestünde darin, jedes Institut dazu anzuhalten, nachzuweisen, welche seiner Schuldtitel von anderen mindestreservepflichtigen Instituten gehalten werden. Da die Halter begebbarer Schuldtitel in mehreren Ländern jedoch nicht identifiziert werden können, wäre es für einige Institute nur schwer möglich, der EZB den erforderlichen Nachweis darüber zu erbringen, welche solcher Interbankenverbindlichkeiten von der Basis für die Mindestreserven auszuklammern sind. Die EZB wird deshalb Alternativmöglichkeiten zur Erfassung bzw. Ausklammerung der im Interbankenbereich gehaltenen, begebaren Schuldtitel schaffen müssen. Eine solche Alternative ist in Absatz 2 festgehalten, wonach mindestreservepflichtige Institute die von ihnen selbst gehaltenen Schuldtitel anderer mindestreservepflichtiger Institute von der Basis für die Mindestreserven absetzen können. Aus volkswirtschaftlicher Sicht wirkt eine solche Lösung wie eine gegenseitige Verrechnung sämtlicher

Interbankenverbindlichkeiten.

Darüber hinaus ermöglicht es Absatz 3 der EZB, den Finanzinstituten zu gestatten, bestimmte Forderungen von der Basis für die Mindestreserven abzusetzen. Mit diesen Bestimmungen wird verdeutlicht, daß die EZB die Möglichkeit hat, bestimmte *Nettoverbindlichkeiten* (z.B. die Netto-Fremdwährungsverbindlichkeiten) in die Mindestreservepflicht einzubeziehen.

Artikel 4 - Mindestreservesätze

In diesem Artikel wird die *Obergrenze* des zulässigen Mindestreservesatzes bestimmt, den die EZB bei der Festlegung der Mindestreserveanforderungen zugrundelegen darf. Der zulässige Höchstsatz muß natürlich hoch genug angesetzt werden, um es der EZB zu ermöglichen, die *tatsächlichen* Mindestreservesätze im Lichte der Ziele der Mindestreservepflicht zu bestimmen. Dabei sind verschiedene, mit der Bestimmung der tatsächlichen Mindestreservesätze zusammenhängende Überlegungen zu berücksichtigen. Erstens sollten Mindestreservesätze im Hinblick auf die Stabilisierungs- und Ausweitungsfunktionen der Mindestreserveanforderungen vorgesehen werden, die ausreichend Spielraum nach oben bieten, wobei der Spielraum für den Mindestreservesatz allerdings insoweit nach oben begrenzt ist, als ein überhöhter Satz zu einer übermäßigen Rigidität der Zusammensetzung der in den Bilanzen der Finanzinstitute ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten führen könnte. Zweitens muß die Entscheidung über die Höhe des Mindestreservesatzes gleichzeitig mit der über die Verzinsung des Mindestreservesolls getroffen werden, da die Kombination beider Größen den impliziten Steuersatz bestimmt, dem die Mindestreservebasis unterliegt. In dieser Hinsicht hängen die Wahl des Mindestreservesatzes und die Verzinsung von der Bedeutung ab, die der Geldmengen-Kontrollfunktion der Mindestreservepflicht und den Kosten der damit verbundenen Verzerrungen zugemessen wird. Falls sich verschiedene mindestreservepflichtige Bankverbindlichkeiten im Hinblick auf die ihnen zugeschriebene Substituierbarkeit durch nicht der Mindestreservepflicht unterliegende Finanzinstrumente unterscheiden, könnte eine Differenzierung der für verschiedene Bankverbindlichkeiten festgelegten Mindestreservesätze gerechtfertigt sein.

Der Grundsatz der Kontinuität spricht für eine Obergrenze des zulässigen Mindestreservesatzes, die mit den derzeit für die EU-Zentralbanken festgelegten zulässigen Höchstsätzen vergleichbar ist. In Ländern, in denen die Obergrenze des zulässigen Mindestreservesatzes gesetzlich geregelt ist, reicht diese von 2 % (für Verbindlichkeiten mit Fälligkeiten von mehr als einem Jahr in Belgien) bis 100 % (für Verbindlichkeiten von Gebietsfremden in Deutschland), wobei die von den meisten Mitgliedstaaten angewandten höchstzulässigen Mindestreservesätze im Bereich von 10 bis 25 % liegen. Die tatsächlich angewandten Mindestreservesätze sind in der Regel jedoch weit niedriger als die gesetzlich festgelegten Höchstsätze (vgl. Tabelle 2).

Zur Zeit unterscheidet sich der zulässige Höchstsatz in einer Reihe von Ländern je nach der Kategorie der betroffenen Verbindlichkeiten (unterschieden wird z.B. zwischen Verbindlichkeiten aus Sichteinlagen und anderen Verbindlichkeiten, zwischen Verbindlichkeiten gegenüber Inländern und jenen gegenüber Ausländern oder zwischen auf die Inlandswährung lautenden Verbindlichkeiten und Fremdwährungsverbindlichkeiten). Im Gegensatz dazu empfiehlt die EZB, daß die ergänzenden Rechtsvorschriften lediglich einen einzigen, einheitlichen Höchstsatz für sämtliche Kategorien von Verbindlichkeiten festlegen. Es ist offenkundig, daß eine Differenzierung der tatsächlichen Mindestreservesätze keine Differenzierung der Höchstsätze erfordert. Darüber hinaus ist die Festlegung eines einheitlichen Höchstsatzes nicht nur aus Gründen der Transparenz und der einfachen Handhabung, sondern auch deshalb angezeigt, weil sich eine angemessene Differenzierung der Verbindlichkeiten (z.B. nach ihrer Geldnähe) in den ergänzenden Rechtsvorschriften nur schwierig verwirklichen ließe, ohne Gefahr zu laufen, daß die Rechtsvorschriften aufgrund künftiger Finanzinnovationen hinfällig werden.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen empfiehlt die EZB, den zulässigen Mindestreservesatz auf maximal 10 % zu begrenzen. Dieser Höchstsatz liegt zwar am unteren Ende der Spanne der in den meisten EU-Mitgliedstaaten derzeit geltenden zulässigen Höchstsätze, scheint der EZB aber insgesamt genügend Spielraum zur Festsetzung der tatsächlichen Mindestreservesätze zu bieten.

Artikel 5 - Regelungsbefugnisse

In diesem Artikel werden die Regelungsbefugnisse der EZB im Sinne dieser Verordnung präzisiert. Nach Artikel 19 der Satzung ist die EZB ohnehin befugt, Verordnungen über die Berechnung und Festlegung einer Mindestreservepflicht zu erlassen. Dennoch wird es als sinnvoll betrachtet, in den ergänzenden Rechtsvorschriften ausdrücklich festzuschreiben, daß diese Regelungsbefugnisse das Recht einschließen, Institute von der Mindestreservepflicht zu entbinden sowie die tatsächliche Mindestreservebasis und den tatsächlichen Mindestreservesatz bzw. die tatsächlichen Mindestreservesätze zu bestimmen.

Wie oben bereits dargelegt, wird die Möglichkeit der EZB, die Mindestreservepflicht zur Steuerung des Geldmengenwachstums einzusetzen, von der Verzinsung der Mindestreserven berührt. Im Erwägungsgrund 7 wird daran erinnert, daß die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Mindestreserven zu verzinsen sind, gemäß Artikel 19 der Satzung der EZB obliegt und nicht durch ergänzende Rechtsvorschriften eingeschränkt werden darf. Darin wird auch betont, daß die EZB bei ihrer Entscheidung über den tatsächlichen Mindestreservesatz und über eine Verzinsung der Mindestreserven sicherstellen sollte, daß die Mindestreservepflicht keine unerwünschte Einlagenauslagerung oder Disintermediation beträchtlichen Ausmaßes nach sich zieht.

Artikel 6 - Recht auf Datenerhebung und -überprüfung

Mit Absatz 1 wird der EZB das allgemeine Recht eingeräumt, mindestreservepflichtigen Instituten bestimmte Berichtspflichten aufzuerlegen.

Absätze 2 und 3 präzisieren das Recht der EZB, zwangsweise statistische Daten von den mindestreservepflichtigen Instituten zu erheben und die vorgelegten Daten auf ihre Richtigkeit und Qualität zu überprüfen. In dieser Hinsicht sind im Absatz 3 jene Maßnahmen aufgeführt, die die EZB zur Überprüfung der von den Instituten zur Feststellung der Erfüllung der Mindestreservepflicht zu liefernden Daten ergreifen kann. Die verzeichneten Maßnahmen stimmen mit jenen überein, die in den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 der *Empfehlung der EZB für eine Verordnung (EG) des Rates über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank* bzw. des

Artikels 3 Absatz 1 der *Empfehlung der EZB für eine Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen*, aufgeführt sind. Festzuhalten ist auch, daß der Wortlaut dieses Absatzes den Formulierungen entspricht, die in anderen Rechtstexten der Gemeinschaft verwendet werden, um der Europäischen Kommission ähnliche Befugnisse einzuräumen.

Absatz 4 räumt der EZB das Recht ein, die nationalen Zentralbanken mit der Durchführung der Aufgaben zu betrauen, die mit der Erhebung und Überprüfung der Daten zusammenhängen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob die Institute die Mindestreservepflicht erfüllen. Es wird als verwaltungstechnisch sinnvoll betrachtet, der EZB die Möglichkeit zu geben, diese Aufgaben generell den nationalen Zentralbanken zu übertragen, da die Haltung der Mindestreserven und die Erhebung der erforderlichen statistischen Daten normalerweise dezentral durch die nationalen Zentralbanken erfolgen. Rechtlich ist die Übertragung solcher Aufgaben mit den Bestimmungen des Artikels 12.1 der Satzung vereinbar.

Artikel 7 - Sanktionen bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht

Die EZB muß in der Lage sein, Institute, die ihren Verpflichtungen im Rahmen der Mindestreservepflicht nicht nachkommen, mit Strafgeldern zu belegen. Einerseits müssen die Straf gelder hoch genug sein, um sicherzustellen, daß die Institute das Mindestreservesoll nicht vorsätzlich unterschreiten. Andererseits müssen die Straf gelder in einem angemessenen Verhältnis zur festgestellten Übertretung stehen. In der Praxis wird die Höhe des Straf geldes den Interbanken-Tagesgeldsatz in ausreichendem Maße überschreiten müssen, und die Entscheidung über den Strafzinssatz sollte auch die Verzinsung der Mindestreserven und die Eckwerte anderer geldpolitischer Instrumente, z.B. den Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachfolgend als „ESZB“ bezeichnet), berücksichtigen.

Die gegen Finanzinstitute im Falle der Nichterfüllung der Mindestreservepflicht zu verhängenden Sanktionen werden in den meisten Mitgliedstaaten derzeit als *Strafgelder* definiert (vgl. Tabelle 3). Diese Straf gelder werden in Relation zum Ausmaß der Unterschreitung des Mindestreservesolls festgelegt, und zwar entweder in Form einer Pflichtanlage (z.B. die Einrichtung einer ausgleichenden, unverzinslichen Einlage bei der Zentralbank) oder als bestimmter Strafzins auf den Betrag der Unterschreitung des Mindestreservesolls. Bei letzterem besteht in der Regel ein unmittelbarer Bezug zwischen dem Strafzinssatz und dem für eine ständige Kreditfazilität zu zahlenden Zinssatz (z.B. dem Spitzenrefinanzierungssatz). In mehreren Mitgliedstaaten ist es auch möglich, *nichtfinanzielle* Sanktionen gegen Finanzinstitute zu verhängen, die ihren Verpflichtungen generell nicht nachkommen. Nichtfinanzielle Sanktionen werden beispielsweise oft in Form eines Ausschlusses von Zentralbankgeschäften verhängt.

Es gibt wirtschaftliche Gründe, die für die Festlegung eines Strafzinssatzes sprechen, der sich auf den Spitzenrefinanzierungssatz bezieht. Durch einen unmittelbaren Bezug zum Spitzenrefinanzierungssatz läßt sich die Gefahr ausschließen, daß dem Markt ungewollt ein geldpolitisches Signal gegeben wird. Grundsätzlich könnte ein solcher Bezug durch Festlegung der Anzahl Prozentpunkte, um die der Strafzinssatz den Spitzenrefinanzierungssatz überschreitet soll, oder durch Festlegung eines bestimmten Vielfachen des Spitzenrefinanzierungssatzes als Strafzinssatz hergestellt werden. In diesem Zusammenhang würde die Festlegung einer bestimmten Anzahl von Prozentpunkten eine größere Stabilität der Opportunitätskosten bedeuten, die mit der Nichterfüllung der Mindestreserveanforderungen im Verlauf der Zeit einhergehen. Zugleich empfiehlt es sich, der EZB die Möglichkeit zu geben, das Straf geld im Falle der Nichterfüllung der Mindestreserveanforderungen als ein Vielfaches des Spitzenrefinanzierungssatzes zu definieren oder Finanzinstitute im Falle der Nichterfüllung der Mindestreserveanforderungen zur Vornahme einer Pflichtanlage zu verpflichten.

Es ist wünschenswert, der EZB einigen Ermessensspielraum bei der Anwendung von Sanktionen zu

überlassen, z.B. in Fällen, in denen die Nichterfüllung seitens der Institute auf den negativen Einfluß externer Faktoren zurückzuführen ist. Deshalb empfiehlt die EZB, die Rechtsvorschriften so zu formulieren, daß daraus keine Verpflichtung der EZB hervorgeht, Sanktionen zu verhängen. Statt dessen erscheint es angebracht, die Bestimmungen der Rechtsvorschriften so zu fassen, daß lediglich die Obergrenzen der zulässigen Sanktionen angegeben werden und daß erwogen wurde, daß die finanziellen Auswirkungen der jeweils höchstzulässigen Sanktionen unter normalen Umständen weitgehend vergleichbarer Größenordnung sind.

Die Erfahrungen der nationalen Zentralbanken haben gezeigt, daß die derzeit im nationalen Recht der EU-Mitgliedstaaten festgelegten Sanktionsobergrenzen hoch genug sind, um die Einhaltung der Mindestreservepflicht zu gewährleisten. Zugleich werden diese Obergrenzen als dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend betrachtet. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen erscheint es angebracht, der EZB die Möglichkeit zu geben, Strafgelder zu verhängen, die denen entsprechen, die die nationalen Zentralbanken derzeit einsetzen. Die Obergrenzen dieser zulässigen Strafgelder sind in Absatz 1 dieses Artikels festgelegt.

Darüber hinaus sollte die EZB auch in der Lage sein, bei Nichterfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der Mindestreservepflicht Sanktionen nichtfinanzieller Art zu verhängen. Derartige Sanktionen könnten in einem (vorübergehenden) Ausschluß des jeweiligen Finanzinstituts von Offenmarktgeschäften der Zentralbank, einer (vorübergehenden) Verweigerung des Zugangs zu ständigen Fazilitäten des ESZB und einer (vorübergehenden) Aufhebung der Möglichkeit der Nutzung der bei der Mindestreservepflicht vorgesehenen Durchschnittshaltung bestehen. Diese Sanktionen, auf die in Erwägungsgrund 8 Bezug genommen wird, werden im einzelnen in den einschlägigen vertraglichen oder regulatorischen Regelungen bestimmt, die von den nationalen Zentralbanken bei der Umsetzung der Politik im Hinblick auf die Geschäftspartner beim Einsatz der geldpolitischen Instrumente des ESZB anzuwenden sind.

Absatz 2 nimmt Bezug auf die in Artikel 2, 3 und 4 der *Empfehlung der EZB für eine Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen*, enthaltenen Grundsätze und Verfahren, die auch für diese Verordnung gelten,⁽³⁾ allerdings mit einigen Änderungen, die darauf abzielen, das Verfahren zur Verhängung von Sanktionen im Falle der Nichterfüllung der Mindestreserveanforderungen abzukürzen.

(3) Einzelheiten der Bestimmungen sind der Begründung zur Empfehlung der EZB für eine Verordnung des Rates (EG) über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, zu entnehmen.

Absatz 3 enthält allgemeine Bestimmungen über sonstige Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben (z.B. statistische Berichtspflichten), und führt aus, daß die Sanktionen für die Nichteinhaltung solcher Verpflichtungen in der *Empfehlung der EZB für eine Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen*, festgelegt sind.

Artikel 8 - Schlußbestimmungen

Um sicherzustellen, daß die ergänzenden Rechtsvorschriften über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die EZB unter den gleichen Voraussetzungen sofort und unmittelbar in sämtlichen teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten, müssen sie in Form einer Verordnung des Rates der EU erlassen werden. Diese Verordnung soll am 1. Januar 1999 in Kraft treten.

Die Entscheidung über den endgültigen Wortlaut des letzten Satzes, der sich von der in der Geschäftsordnung des Rates der EU verwendeten Formulierung unterscheidet, wird dem Rat der EU überlassen.

TABELLEN MIT HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Tabelle 1: Zulässige Mindestreservebasen in den EU-Ländern

Tabelle 2: Mindestreservesätze in den EU-Ländern

Tabelle 3: Strafen für die Nichterfüllung der Mindestreserveanforderungen in den EU-Ländern

TABELLE 1: ZULÄSSIGE MINDESTRESERVEBASIS IN DEN EU-LÄNDERN (1)

	SICHT-EINLAGEN	SPAR-EINLAGEN	TERMIN-EINLAGEN	VERBRIEFTE EINLAGEN	ANLEIHEN UND BEGEBBARE WERTPAPIERE	WERTPAPIER-PENSIONS-GESCHÄFTE	BILANZUNWIRKSAME POSTEN	SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN
BELGIEN								Belegschaftspositionen Nettoverbindlichkeiten in Inlands-Währung gegenüber dem Ausland
DEUTSCHLAND		< 4 Jahre	< 4 Jahre	< 2 Jahre bei Inhaberschuld- verschreibungen < 4 Jahre bei Namensschuld- verschreibungen	< 2 Jahre bei Inhaber- schuldverschreibungen < 4 Jahre bei Namens- schuldverschreibungen	> 1 Jahr < 4 Jahre (2)		
GRIECHENLAND					Ausgenommen Anleihen, die von Spezialkreditinsti- tuten emittiert werden			Netto-Fremdwährungsverbind- lichkeiten gegenüber dem Ausland
SPANIEN						Geschäfte mit der Zentralregierung sowie Schulden der Regionalregierungen sind ausgenommen	Garantien für commercial paper Sonstige Wechselbilan- samente	Kapitalbeteiligungen Kredite gegen Wertpapiere und Verkäufe von Vermö- genswerten, die im Wege von Pensionsgeschäften erworben wurden Vermögensübertragungen Fremdwährungsverbindlichkeiten
FRANKREICH	< 10 Tage	> 9 Tage < 2 Jahre	> 9 Tage < 2 Jahre	< 1 Jahr	MTN < 2 Jahre	< 2 Jahre (3)	Wertpapiere mit Rück- kaufoption	Darlehen der Zentralbank Netto-Inlandsinverbank- mittel
IRLAND						Nur Geschäfte mit der Zentralbank		
ITALIEN NIEDERLANDE (4)				< 18 Monate				Sämtliche Verbindlichkeiten der Banken unterliegen der Mindest- reserverpflicht
ÖSTERREICH PORTUGAL		< 2 Jahre	< 2 Jahre	< 2 Jahre (7) < 2 Jahre	< 2 Jahre Fälligkeiten < 2 Jahre			Sonstige Geld- und Quasigeld- verbindlichkeiten Zahlungen in der Abwicklung Ausgleichsposten
FINNLAND								
SCHWEDEN VEREINIGTES KÖNIGREICH (5) (6)			< 2 Jahre		< 5 Jahre			Posten in der Abwicklung Nettoverbindlichkeiten in Pfund Sterling gegenüber Behörden im Ausland Netto-Währungsverbindlich- keiten

- (1) Mittels der Schattierung wird angezeigt, daß es im jeweiligen Land zulässig ist, ein bestimmtes Finanzierungsinstrument in die Definition mindestreserverpflichtiger Verbindlichkeiten einzubeziehen. Sofern nichts Gegenteiliges angegeben ist, schließt die Mindestreservbasis die Bruttoexpositionen in Inlands- und Fremdwährungen sowohl gegenüber Inländern als auch gegenüber Ausländern ein, während die Positionen gegenüber der Zentralbank ausgeschlossen sind.
- (2) Pensionsgeschäfte mit begebaren Wertpapieren mit Laufzeiten von bis zu einem Jahr, die nicht von dem jeweiligen Kreditinstitut selbst emittiert wurden, sind von der Mindestreserverpflicht ausgenommen.
- (3) Wertpapierpensionsgeschäfte sind nicht mindestreserverpflichtig.
- (4) Die Angaben in dieser Zeile beziehen sich auf die Geldmarkt-Kassareserve.
- (5) Die Angaben in dieser Zeile beziehen sich auf das „cash ratio deposits scheme“ (ein nach Liquidität der Einlage abgestuftes System).
- (6) Die fehlende Schattierung unter der Rubrik „Spareinlagen“ zeigt an, daß die Bankenstatistik im Vereinigten Königreich keine Kategorien unter dieser Rubrik auführt.
- (7) Nur Inhaberschuldverschreibungen.

TABELLE 2: MINDESTRESERVESÄTZE IN DEN EU-LÄNDERN

	TATSÄCHLICHE MINDESTRESERVESÄTZE	HÖCHSTZULASSIGE MINDESTRESERVE-SÄTZE
<i>Belgien</i>	0 %	- Sichtverbindlichkeiten: 8 % - Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von bis zu einem Jahr: 4,5 % - Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von mehr als einem Jahr: 2 % - Nettoverbindlichkeiten in belgischen Franc gegenüber dem Ausland: 8 % - Baisse-Kassaposition in Fremdwährungen: 8 %
<i>Dänemark</i>	entfällt	entfällt
<i>Deutschland</i>	- Sicht und Termineinlagen, Inhaberschuldverschreibungen (< 2 Jahre), Namensschuldverschreibungen (< 4 Jahre): 2 % - Spareinlagen: 1,5 %	- Verbindlichkeiten gegenüber Inländern: 30 % (Sicht), 20 % (Termin), 10 % (Spar) - Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern: 100 %
<i>Griechenland</i>	- Verbindlichkeiten in Inlandswährung und Netto-Fremdwährungsverbindlichkeiten der Kreditinstitute gegenüber Ausländern: 12 % (Ausnahme: Verbindlichkeiten der Hypothekenbanken: 4 %) - Fremdwährungseinlagen griechischer Seeleute und Gastarbeiter: 70 %	Kein gesetzlich vorgeschriebener Höchstsatz.
<i>Spanien</i>	Sämtliche mindestreservspflichtigen Verbindlichkeiten: 2 %	Sämtliche mindestreservspflichtigen Verbindlichkeiten: 5 %
<i>Frankreich</i>	- Verbindlichkeiten in Inlandswährung: a) Sichteinlagen und Sparbücher: 1 % b) Übrige mindestreservpflichtige Verbindlichkeiten (mit Laufzeiten von bis zu einem Jahr): 0,5 % - Fremdwährungsverbindlichkeiten: 0 %	Kein gesetzlich vorgeschriebener Höchstsatz.
<i>Irland</i>	Sämtliche mindestreservspflichtigen Verbindlichkeiten: 3 %	Kein gesetzlich vorgeschriebener Höchstsatz.
<i>Italien</i>	Sämtliche mindestreservspflichtigen Verbindlichkeiten: 9 %	Sämtliche mindestreservpflichtigen Verbindlichkeiten: 17,5 %
<i>Luxemburg</i>	entfällt	entfällt
<i>Niederlande</i>	Verändert sich in jeder Reserveperiode	entfällt
<i>Österreich</i>	- Sichtverbindlichkeiten: 5 % - Termin- und Spareinlagen: 3 % - Wertpapiere < 2 Jahre: 3 %	- Sichtverbindlichkeiten: 25 % - Termin- und Spareinlagen: 15 % - Sonstige Rückstellungen für Fremdwährungsverbindlichkeiten
<i>Portugal</i>	Sämtliche mindestreservspflichtigen Verbindlichkeiten: 2 %	Kein gesetzlich vorgeschriebener Höchstsatz.
<i>Finnland</i>	- Sichteinlagen: 2 % - Sonstige Einlagen: 1,5 % - Sonstige Verbindlichkeiten: 1 %	5 %
<i>Schweden</i>	0 %	Sämtliche mindestreservpflichtigen Verbindlichkeiten: 15 %
<i>Vereinigtes Königreich</i>	Sämtliche mindestreservpflichtigen Verbindlichkeiten: 0,25 %	entfällt

TABELLE 3: STRAFEN FÜR DIE NICHTERFÜLLUNG DER MINDESTRESERVEANFORDERUNGEN IN DEN EU-LÄNDERN

	STRAFGEDELDER BEI UNTERSCHREITUNG DER MINDESTRESERVEANFORDERUNGEN		NICHTFINANZIELLE STRAFEN BEI UNTERSCHREITUNG DER MINDESTRESERVEANFORDERUNGEN	
	Tatsächlich	Zulässiges Maximum	Tatsächlich	Zulässiges Maximum
<i>Belgien</i>	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
<i>Dänemark</i>	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
<i>Deutschland</i>	Strafzinszahlung von bis zu drei Prozentpunkten über dem Lombardsatz.	Strafzinszahlung von bis zu drei Prozentpunkten über dem Lombardsatz.	entfällt	entfällt
<i>Griechenland</i>	Bei verspäteter Meldung von Daten (zur Mindestreservebasis) ist eine unverzinsliche Einlage in Höhe von 15 % des Mindestreservesolls über sechs Monate (für jeden Monat, in dem das Mindestreservesoll nicht erfüllt wurde) zu halten. Bei gutgläubiger Meldung fehlerhafter Daten dürfen Kreditinstitute den sich daraus ergebenden Fehlbetrag in der folgenden Reserveperiode halten, allerdings unter Ausschluss der Verzinsung. Generell sieht das Gesetz über die Unabhängigkeit der Bank von Griechenland (1997) Sanktionen in Form einer unverzinslichen Einlage im Falle der Nichterfüllung der Mindestreserveanforderungen vor.	Unverzinsliche Einlage von bis zum Zweifachen des Mindestreservesolls für bis zur doppelten Dauer der Übertretung.	Wird nicht verhängt.	entfällt
<i>Spanien</i>	Unverzinsliche Einlagen von bis zum Dreifachen des Betrags der Unterschreitung des Mindestreservesolls (oder eine entsprechende Pflichtanlage) oder ein Bußgeld von bis zu 0,5 % der Eigenmittel.	Unverzinsliche Einlagen von bis zum Dreifachen des Betrags der Unterschreitung des Mindestreservesolls (oder eine entsprechende Pflichtanlage) oder ein Bußgeld von bis zu 0,5 % der Eigenmittel.	Öffentliche Verwarnung.	Öffentliche Verwarnung
<i>Frankreich</i>	Zahlung eines an den Tagesgeldsatz gekoppelten Strafzinses (3 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Tagesgeldsatz in der Reserveperiode).	0,1 % pro Tag bei wiederholter Unterschreitung des Mindestreservesolls oder bei Meldung einer falschen Basis von Verbindlichkeiten.	entfällt	entfällt
<i>Irland</i>	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
<i>Italien</i>	Strafzinszahlung von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für Kassenkredite mit fester Laufzeit (entspricht derzeit dem Diskontsatz).	Strafzinszahlung in Höhe des Basiszinssatzes für Kassenkredite mit fester Laufzeit (entspricht derzeit dem Diskontsatz) zuzüglich 10 Prozentpunkte.	Vorübergehendes Verbot der täglichen Mobilisierung der Reservekonten	Vorübergehendes Verbot der täglichen Mobilisierung der Reservekonten
<i>Luxemburg</i>	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
<i>Niederlande</i>	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
<i>Österreich</i>	Strafzinszahlung von 3,5 Prozentpunkten über dem Diskontsatz.	Strafzinszahlung in Höhe des Diskontsatzes zuzüglich 5 Prozentpunkte.	entfällt	entfällt
<i>Portugal</i>	Unverzinsliche Einlagen von bis zum Dreifachen des Betrags der Unterschreitung des Mindestreservesolls.	Unverzinsliche Einlagen von bis zum Dreifachen des Betrags der Unterschreitung des Mindestreservesolls.	Wird nicht verhängt.	Wird nicht verhängt
<i>Finnland</i>	Strafzinszahlung von 5 Prozentpunkten über dem Spitzenrefinanzierungssatz.	entfällt	Wird nicht verhängt.	entfällt
<i>Schweden</i>	Strafzinszahlung in Höhe vom zweifachen Satz für Zentralbankkredit.	entfällt	Wird nicht verhängt.	entfällt
<i>Vereinigtes Königreich</i>	Zahlung eines von der Bank of England festgelegten Strafzinssatzes.	entfällt	Die Höchststrafe wäre ein Ausschluss aus dem Geld- und Kreditsektor.	entfällt

Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung (EG) des Rates über die
Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank

(98/C 246/06)

(Von der Europäischen Zentralbank vorgelegt am 7. Juli 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), und zwar insbesondere auf Artikel 19.2,

nach Empfehlung der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme der Kommission,

nach Maßgabe des in Artikel 106 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet) und in Artikel 42 der Satzung vorgesehenen Verfahrens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 19.2 der Satzung, in Verbindung mit Artikel 43.1 dieser Satzung sowie Absatz 8 des Protokolls (Nr. 11) über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und Absatz 2 des Protokolls (Nr. 12) über einige Bestimmungen betreffend Dänemark, räumt den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten keinerlei Rechte ein und legt ihnen keinerlei Pflichten auf.
- (2) Artikel 19.2 der Satzung bestimmt, daß der Rat unter anderem die Basis für die Mindestreserven und die höchstzulässigen Relationen zwischen diesen Mindestreserven und ihrer Basis festlegt.
- (3) Artikel 19.2 der Satzung bestimmt auch, daß der Rat unter anderem angemessene Sanktionen für die Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht festlegt; diese Verordnung sieht spezielle Sanktionen vor; die vorliegende Verordnung verweist im Hinblick auf die Prinzipien und Verfahren hinsichtlich der Verhängung von Sanktionen auf die Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, und sieht ein vereinfachtes Verfahren für die Verhängung von Sanktionen bei bestimmten Übertretungen vor; bei einem

Widerspruch zwischen den Bestimmungen der Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, und jenen der vorliegenden Verordnung, die es der EZB ermöglichen, Sanktionen zu verhängen, sollen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten.

- (4) Artikel 19.1 der Satzung bestimmt, daß der EZB-Rat Verordnungen über die Berechnung und Bestimmung des Mindestreservesolls erlassen kann.
- (5) Damit die Mindestreservepflicht wirksam als Instrument zur Steuerung des Geldmarkts und für Geldmengen-Kontrollfunktionen eingesetzt werden kann, muß das System zu ihrer Auferlegung so strukturiert sein, daß die EZB in der Lage ist, die Mindestreserveanforderungen nach Maßgabe der sich ändernden Wirtschafts- und Finanzverhältnisse in den teilnehmenden Mitgliedstaaten entsprechend flexibel festzusetzen; um die Möglichkeiten zur Umgehung der Mindestreserveanforderungen zu begrenzen, kann die EZB verfügen, daß Verbindlichkeiten aus bilanzunwirksamen Posten, insbesondere jene, die als solche oder in Verbindung mit anderen bilanzwirksamen oder -unwirksamen Posten mit bilanzwirksamen Verbindlichkeiten vergleichbar sind, der Mindestreservepflicht unterliegen.
- (6) Bei der Erstellung detaillierter Verordnungen über die Mindestreservepflicht, einschließlich der Festlegung der tatsächlichen Mindestreservequoten sowie gegebenenfalls der Verzinsung der Mindestreserven, der Befreiung einer oder mehrerer bestimmter Institutsgruppen von der Mindestreservepflicht oder der Modifikation der Mindestreservepflicht einer oder mehrerer bestimmter Institutsgruppen, ist die EZB verpflichtet, nach Maßgabe der in Artikel 105 Absatz 1 des EG-Vertrags sowie Artikel 2 der Satzung festgelegten Ziele des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachfolgend als „ESZB“ bezeichnet) zu handeln, was unter anderem bedeutet, daß der Grundsatz der Vermeidung einer beträchtlichen, unerwünschten Einlagenauslagerung oder Disintermediation beachtet werden muß; bei der Mindestreservepflicht kann es sich um ein Element der Festlegung und Durchführung der Geldpolitik der Gemeinschaft handeln, die nach Artikel 105 Absatz 2 erster Spiegelstrich des EG-Vertrags und Artikel 3.1 erster Spiegelstrich der Satzung zu den grundlegenden Aufgaben des ESZB gehört.

- (7) Die für den Fall einer Nichterfüllung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen vorgesehenen Sanktionen gelten unbeschadet der Möglichkeit des ESZB, geeignete Vorkehrungen zu ihrer Durchsetzung gegenüber seinen Kontrahenten zu treffen, und zwar einschließlich des teilweisen oder vollständigen Ausschlusses eines Instituts von geldpolitischen Geschäften im Falle einer schwerwiegenden Übertretung der Mindestreservanforderungen.
- (8) Eine effiziente Anwendung sämtlicher Bestimmungen dieser Verordnung ist nur möglich, wenn die teilnehmenden Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um zu gewährleisten, daß ihre Behörden die Befugnis haben, die EZB bei der Erhebung und Überprüfung der statistischen Daten nach Artikel 6 dieser Verordnung in Übereinstimmung mit Artikel 5 des EG-Vertrags voll zu unterstützen und eng mit ihr zusammenzuarbeiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. *Teilnehmender Mitgliedstaat*: Ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag eingeführt hat.
2. *Nationale Zentralbank*: Die Zentralbank eines teilnehmenden Mitgliedstaats.
3. *Institut*: Ein Rechtssubjekt in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, das nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 19.1 der Satzung von der EZB zur Haltung von Mindestreserven verpflichtet werden kann.
4. *Mindestreservesatz*: Der Prozentsatz der Basis der Mindestreserven, den die EZB nach Maßgabe des Artikels 19.2 der Satzung festlegen kann.
5. *Sanktionen*: Geldbußen und in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren sowie Strafzinsen und unverzinsliche Einlagen.

Artikel 2

Recht auf Entbindung von der Mindestreservspflicht

Die EZB kann Institute unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Maßgabe der von ihr festgelegten Kriterien von der Mindestreservspflicht entbinden.

Artikel 3

Basis für die Mindestreserven

- (1) Die Basis für die Mindestreserven, zu deren Haltung die EZB die Institute nach Maßgabe des Artikels 19.1 der Satzung verpflichten kann, umfaßt vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 i) die Verbindlichkeiten eines Instituts aus der Annahme von Geldern sowie ii) dessen Verbindlichkeiten aus bilanzunwirksamen Positionen, jedoch nach Maßgabe der von der EZB bestimmten Modalitäten ohne iii) jegliche oder Teile der Verbindlichkeiten gegenüber anderen Instituten und iv) die Verbindlichkeiten gegenüber der EZB oder einer nationalen Zentralbank.
- (2) Bei Verbindlichkeiten in Form von begebaren Schuldtiteln kann die EZB in Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 1 Ziffer iii) festlegen, daß die Verbindlichkeiten eines Instituts gegenüber einem anderen Institut ganz oder teilweise von der Basis für die Mindestreserven des Instituts abgesetzt werden können, demgegenüber diese Verbindlichkeiten bestehen.

- (3) Die EZB kann unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulassen, daß bestimmte Forderungen von bestimmten Kategorien von Verbindlichkeiten abgesetzt werden können, die Teil der Basis für die Mindestreserven sind.

Artikel 4

Mindestreservesätze

- (1) Die Mindestreservesätze, die die EZB nach Artikel 19.2 der Satzung festsetzen kann, dürfen zwar 10 Prozent der jeweiligen, die Basis für die Mindestreserven bildenden Verbindlichkeiten nicht überschreiten, können jedoch null Prozent betragen.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 1 kann die EZB unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes unterschiedliche Mindestreservesätze für bestimmte Kategorien von Verbindlichkeiten festsetzen, die die Basis für die Mindestreserven bilden.

Artikel 5

Regelungsbefugnisse

Für die Zwecke der Artikel 2, 3 und 4 dieser Verordnung erläßt die EZB gegebenenfalls Verordnungen oder trifft Entscheidungen.

Artikel 6

Recht auf Datenerhebung und -überprüfung

- (1) Die EZB hat das Recht, die zur Anwendung der Mindestreservpflicht erforderlichen Daten von den Instituten einzuholen. Diese Daten werden vertraulich behandelt.

(2) Die EZB hat das Recht, die Richtigkeit und Qualität der Daten zu überprüfen, die die Institute als Nachweis ihrer Erfüllung der Mindestreservepflicht liefern. Die EZB unterrichtet das Institut über ihre Entscheidung, die Daten zu überprüfen oder zwangsweise zu erheben.

(3) Das Recht auf Überprüfung der Daten umfaßt auch die Befugnis,

- a) die Vorlage von Dokumenten zu verlangen,
- b) die Bücher und Unterlagen der Institute zu prüfen,
- c) Kopien oder Auszüge aus Büchern und Unterlagen anzufertigen und
- d) schriftliche oder mündliche Erläuterungen zu verlangen.

Behindert ein Institut die Erhebung und/oder Überprüfung der Daten, sorgt der teilnehmende Mitgliedstaat, in dem sich die Geschäftsräume des jeweiligen Instituts befinden, für die notwendige Unterstützung, und zwar einschließlich der Sicherung des Zugangs zu den Geschäftsräumen, damit die oben angeführten Befugnisse wahrgenommen werden können.

(4) Die EZB kann die nationalen Zentralbanken mit der Durchführung der in den vorstehenden Absätzen genannten Aufgaben betrauen. Gemäß Artikel 34.1 erster Spiegelstrich der Satzung ist die EZB befugt, die Bedingungen, unter denen das Recht auf Überprüfung der Daten wahrgenommen werden kann, in einer Verordnung näher zu erläutern.

Artikel 7

Sanktionen bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht

(1) Hält ein Institut die gemäß dieser Verordnung und den damit zusammenhängenden Verordnungen oder Entscheidungen der EZB auferlegte Mindestreservepflicht nicht oder nur teilweise ein, so kann die EZB eine der folgenden Sanktionen verhängen:

a) die Zahlung von bis zu 5 Prozentpunkten über dem Spitzenrefinanzierungssatz des ESZB oder das Zweifache dieses Zinssatzes, in beiden Fällen bezogen auf den Betrag der Mindestreserveunterschreitung;

b) die Verpflichtung des betreffenden Instituts, bei der EZB oder den nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten unverzinsliche Einlagen von bis zum Dreifachen des Betrags der Mindestreserveunterschreitung zu halten. Die Laufzeit der Einlagen darf den Zeitraum, in dem das Institut die Mindestreservepflicht nicht einhält, nicht überschreiten.

(2) Bei der Verhängung einer Sanktion nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 1 gelten die in der Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, festgelegten Grundsätze und Verfahren mit folgenden Änderungen:

a) Die EZB unterrichtet das Institut schriftlich über die Entscheidung ihres Direktoriums.

b) Artikel 2 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, gelten nicht, und die in Artikel 3 Absätze 5, 6 und 7 der vorstehenden Verordnung genannten Fristen werden auf 15 Tage verkürzt.

(3) Kommt ein Institut anderen als den in vorstehendem Absatz 1 genannten Verpflichtungen aus dieser Verordnung oder aus damit zusammenhängenden Verordnungen oder Entscheidungen der EZB nicht nach, so gelten die für solche Versäumnisse in der Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, festgelegten Sanktionen sowie die darin bestimmten Grenzen und Bedingungen, innerhalb derer bzw. unter denen solche Sanktionen verhängt werden können.

Artikel 8

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES ÜBER DIE ERFASSUNG
STATISTISCHER DATEN DURCH DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK**

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Nach Artikel 109 I Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet) ist der Rat der Europäischen Union (nachfolgend als „Rat der EU“ bezeichnet) verpflichtet, die in Artikel 106 Absatz 6 des EG-Vertrags und Artikel 42 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾ (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) genannten ergänzenden Rechtsvorschriften zu verabschieden, sobald er bestätigt hat, welche Mitgliedstaaten die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen. Zur Verabschiedung dieser Rechtsvorschriften sieht der EG-Vertrag ein spezielles Verfahren vor: Der Rat der EU entscheidet entweder aufgrund eines Vorschlags der Kommission oder aufgrund einer Empfehlung der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet). Um Doppelarbeit zu vermeiden, haben die EZB und die Kommission vereinbart, daß die EZB eine Empfehlung für die auf den Bestimmungen des Artikels 5.4 der Satzung ⁽²⁾ beruhende Verordnung des Rates erarbeiten soll.

Ein Entwurf einer Empfehlung der EZB für eine solche Verordnung des Rates der EU wurde im Januar 1997 als Anhang 11 zu dem mit „Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3: Festlegung des Handlungsrahmens“ überschriebenen Bericht des Europäischen Währungsinstituts veröffentlicht. Dieser Entwurf wurde überarbeitet, um den Stellungnahmen Rechnung zu tragen, die seit damals im Rahmen eines

-
- (1) Artikel 42 der Satzung lautet wie folgt: „Nach Artikel 106 Absatz 6 dieses Vertrags erläßt der Rat unmittelbar nach dem Beschluß über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB oder auf Empfehlung der EZB nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission die in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 dieser Satzung genannten Bestimmungen.“
- (2) Artikel 5.4 der Satzung lautet wie folgt: „Der Kreis der berichtspflichtigen natürlichen und juristischen Personen, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie die geeigneten Vorkehrungen zu ihrer Durchsetzung werden vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festgelegt.“

informellen, aber ausführlichen Dialogs mit den Betroffenen eingegangen sind. Die geänderte Empfehlung wurde von der EZB verabschiedet und wird dem Rat der EU hiermit vorgelegt.

II. Allgemeine Erwägungen

In der *Empfehlung der EZB für eine Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen*, werden die Grenzen und Bedingungen festgelegt, innerhalb derer bzw. unter denen die EZB Sanktionen verhängen kann. Festzuhalten ist, daß Artikel 1 dieser Verordnung Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags von der Verhängung von Sanktionen ausnimmt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Verordnung und jenen der vorliegenden Verordnung gelten jedoch die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Die vorliegende Verordnung kann unter anderem die Bereitstellung statistischer Daten zum Zwecke der Erfüllung der Mindestreservepflicht umfassen, deren Rahmen in der *Empfehlung der EZB für eine Verordnung (EG) des Rates über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank* festgelegt ist. Der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung ist somit weiter gefaßt als der der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken, ⁽³⁾ was in den unterschiedlichen Bestimmungen der beiden letztgenannten Verordnungen über die Vertraulichkeit statistischer Daten zum Ausdruck kommt.

Einige der Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe teilnehmen.

III. Anmerkungen zu den Artikeln im einzelnen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Die statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB erstrecken sich auf sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachfolgend als „ESZB“ bezeichnet) erforderlichen statistischen Daten, die von den Berichtspflichtigen zu melden sind, die aus den Reihen des in Artikel 2 genannten Referenzkreises der Berichtspflichtigen bestimmt werden.

(3) Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 52/1, vom 22. Februar 1997).

Artikel 2 – Referenzkreis der Berichtspflichtigen

Artikel 2 macht einen deutlichen Unterschied zwischen dem „Referenzkreis der Berichtspflichtigen“, d.h. dem vom Rat der EU festgelegten, größtmöglichen Kreis der in sämtlichen Mitgliedstaaten gegenüber der EZB im statistischen Bereich Berichtspflichtigen, und den „tatsächlichen Berichtspflichtigen“, d.h. jenen Angehörigen des Referenzkreises der Berichtspflichtigen, die die EZB aufgrund ihrer Regelungsbefugnisse tatsächlich dazu verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen statistischen Daten zu melden. Die Definition des Referenzkreises der Berichtspflichtigen beruht in erster Linie auf dem Bedarf an statistischen Daten, der sich aus den Politikbereichen ergibt, für die das ESZB gemäß Artikel 3 seiner Satzung zuständig ist.

Obwohl es sich bei den in den Artikeln 1 und 2 genannten Anhängen A und B um Auszüge aus dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (nachfolgend als „ESVG 95“ bezeichnet) handelt, ⁽⁴⁾ sind sie ein integraler Bestandteil dieser Verordnung. Eine Änderung oder ein Austausch des ESVG 95 wird nicht automatisch eine Änderung dieser Anhänge bedeuten; falls die EZB beabsichtigt, einen dieser Anhänge dem neuen ESVG anpassen oder sie sonstwie abzuändern, müßten diese vom Rat der EU entsprechend abgeändert werden.

Artikel 3 – Modalitäten zur Festlegung der statistischen Berichtspflicht

Der Kreis der tatsächlich Berichtspflichtigen wird auf die Berichtspflichtigen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten beschränkt. Ziel des in diesem Artikel dargelegten Vorgehens ist es, die Arbeitsbelastung der Berichtspflichtigen zu begrenzen und zur Kohärenz der statistischen Daten beizutragen, ohne die Erfüllung der Aufgaben des ESZB in Frage zu stellen.

Artikel 4 – Pflichten der Mitgliedstaaten

Einige der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung (jene über den Referenzkreis der Berichtspflichtigen und jene zur Vertraulichkeit) gelten zwar für sämtliche Mitgliedstaaten, andere wiederum (jene über das Recht zur Überprüfung statistischer Daten und zu ihrer Zwangserhebung sowie jene über die Verhängung von Sanktionen) finden jedoch nur auf Teilnehmer am einheitlichen Währungsgebiet Anwendung. Dies liegt daran, daß die Bestimmungen über die Erhebung statistischer Daten in Artikel 5 der Satzung zwar für alle Mitgliedstaaten gelten, ⁽⁵⁾ die Verordnungen und Entscheidungen der EZB aber nur für teilnehmende Mitgliedstaaten bindend sind. (Welche Bestimmungen nicht auf Mitgliedstaaten anzuwenden sind, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ist den Erwägungsgründen 15, 16 und 17 zu entnehmen.) Zweck des Artikels 4 der vorliegenden Verordnung ist es, an die Verpflichtung sämtlicher Mitgliedstaaten nach Artikel 5 des EG-Vertrags zu erinnern, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu treffen, um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der Satzung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen (vgl. Erwägungsgrund 18). Bestimmungen dieser Art sind wichtig, um

(4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 310, vom 30. November 1996

(5) Artikel 47.2 der Satzung lautet wie folgt: „Der Erweiterte Rat wirkt auch mit bei der Erhebung der statistischen Daten im Sinne von Artikel 5.“

die Gefahr zu vermeiden, daß aggregierte Statistiken über die Währungsunion (und somit politische Entscheidungen) durch den Beitritt – in einer zweiten Welle oder später – unzureichend vorbereiteter, weiterer Länder beeinträchtigt werden.

Artikel 5 – Regelungsbefugnisse der EZB

In bezug auf die der Berichtspflicht unterliegenden natürlichen und juristischen Personen sowie sonstigen Rechtssubjekte ermöglicht es Absatz 1 der EZB, im Bereich der Statistik nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung, für die teilnehmenden Mitgliedstaaten verbindliche Verordnungen zu erlassen, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich sind. Die EZB wird ihre Regelungsbefugnisse im statistischen Bereich nach Maßgabe des Artikels 5.2 der Satzung ausüben, der bestimmt, daß die in Artikel 5.1 der Satzung genannten Aufgaben so weit wie möglich von den nationalen Zentralbanken auszuführen sind.

Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung präzisiert die in Artikel 5 der Satzung genannte Verpflichtung zur Zusammenarbeit. Die Bestimmungen sind mit denen des Artikels 9 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 322/97 über die Gemeinschaftsstatistiken vereinbar.

Artikel 6 – Recht zur Überprüfung statistischer Daten und zu ihrer Zwangserhebung

Nach Maßgabe der Satzung sieht diese Verordnung ein Recht der EZB und der nationalen Zentralbanken auf Überprüfung der Richtigkeit und Qualität der statistischen Daten vor, die sie von den Berichtspflichtigen zur Verfügung gestellt bekommt bzw. bekommen. Das Recht zur Überprüfung statistischer Daten und zu ihrer Zwangserhebung wird nach Maßgabe nationaler Verfahren wahrgenommen, während die Aufgabenteilung zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der EZB erfolgt. Die Beteiligung der nationalen Aufsichtsbehörden bzw. die gegenseitige Abstimmung mit ihnen ist vor dem Hintergrund der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsordnungen zu sehen und wird deshalb in das nationale Ermessen gestellt. Absatz 5 stellt sicher, daß diese Verordnung jene Aufsichtsbehörden, denen es nach nationalem Recht untersagt ist, mit der nationalen Zentralbank bei der Überprüfung zusammenzuarbeiten, nicht dazu verpflichtet.

Artikel 7 – Verhängung von Sanktionen

Die Bestimmungen dieses Artikels sprechen weitgehend für sich selbst. Die speziellen Regelungen zur Anwendung dieses Artikels sind in der *Empfehlung der EZB für eine Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen*, enthalten. Es besteht keine Verpflichtung, Sanktionen zu verhängen, und sie würden gegebenenfalls nach Anhörung der jeweiligen nationalen Zentralbank verhängt. Bei den für die Geldbußen und Straf gelder angegebenen Beträgen handelt es sich um Höchstbeträge. Sie sollen sicherstellen, daß es für Berichtspflichtige nicht attraktiver ist, die Strafe zu zahlen, statt die erforderlichen Daten bereitzustellen, und zugleich die interne Kohärenz der Sanktionsregelungen sichern.

Erwägungsgrund 14 weist darauf hin, daß die EZB auch geeignete Vorkehrungen zur Durchsetzung der Sanktionen gegenüber ihren Kontrahenten treffen kann, und zwar einschließlich des Ausschlusses eines Berichtspflichtigen von geldpolitischen Geschäften im Falle einer schwerwiegenden Übertretung der statistischen Berichtspflichten.

Artikel 8 – Bestimmungen zur Vertraulichkeit

Im Rahmen der regelmäßigen Erhebungsverfahren zur Erstellung ordnungsgemäß gegliederter Statistiken über die Währungsunion, einschließlich solcher über grenzüberschreitende Finanzgeschäfte, muß die EZB für Aggregations- und Konsolidierungszwecke gelegentlich vertrauliche Einzeldaten von den nationalen Zentralbanken erhalten können, obwohl Einzelheiten, die eine unmittelbare Identifikation ermöglichen, gelöscht werden können.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen zur Vertraulichkeit sind in vielen Fällen an die entsprechenden, für Gemeinschaftsstatistiken geltenden Bestimmungen der zuvor genannten Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften angelehnt. Dabei werden einheitliche Definitionen der statistischen Daten zugrundegelegt, die Verwendung der Daten eingeschränkt und die Vereinbarkeit mit anderen Vertraulichkeitsbestimmungen sichergestellt. Es wird ausgeführt, daß nicht ausgeschlossen ist, daß Daten, die für andere Zwecke als zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB oder zusätzlich erhoben wurden, für diese anderen Zwecke verwendet werden. Damit soll Doppelarbeit im Zusammenhang mit der Bereitstellung statistischer Daten vermieden werden.

Die im Rahmen der Berichtspflichten gegenüber der EZB erhobenen Daten dienen jedoch der Erfüllung sämtlicher in Artikel 3 der Satzung genannten Aufgaben des ESZB, so daß der Erhebungsumfang über das von der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken abgedeckte, für die Erstellung statistischer Aggregate notwendige Maß hinausgehen kann. Artikel 5 der Satzung scheint darauf abzuzielen, die Erhebung sämtlicher statistischer Daten zu ermöglichen, die eine oder alle der sich aus den in Artikel 3 aufgeführten Aufgaben des ESZB ergebenden Anforderungen erfüllen,

eine Auslegung, die möglicherweise durch das Fehlen jeglicher Bestimmungen zu speziellen Datenerhebungsbefugnissen in den Artikeln 18, 19, 20 und 22 der Satzung untermauert wird. Gegenstand dieser Artikel sind Offenmarkt- und Kreditgeschäfte, die Mindestreserven und sonstige geldpolitische Steuerungsinstrumente sowie Verrechnungs- und Zahlungssysteme. Solche Operationen und/oder Funktionen können die Verwendung statistischer Daten erfordern, die sich auf genau bezeichnete oder identifizierbare Wirtschaftssubjekte beziehen. Die Verwendung der gleichen Daten sowohl für die Erstellung statistischer Aggregate als auch – erforderlichenfalls – für andere Zwecke verhindert Doppelarbeit. Die Erwägungsgründe 2 und 22 verdeutlichen diese wichtige Abweichung von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken. Artikel 8 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung bestimmt, daß Berichtspflichtige darüber zu unterrichten sind, zu welchem Zweck die von ihnen zur Verfügung gestellten Daten verwendet werden können.

Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung (EG) des Rates über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank

(98/C 246/08)

(Von der Europäischen Zentralbank vorgelegt am 7. Juli 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), und zwar insbesondere auf Artikel 5.4,

nach Empfehlung der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme der Kommission,

nach Maßgabe der in Artikel 106 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet) und in Artikel 42 der Satzung vorgesehenen Verfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 5.1 der Satzung verpflichtet die EZB dazu, die vom Europäischen System der Zentralbanken (nachfolgend als „ESZB“ bezeichnet) zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten statistischen Daten mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder direkt von den Wirtschaftssubjekten einzuholen; die statistischen Daten zur Unterstützung des ESZB bei der Erfüllung der in Artikel 105 des EG-Vertrags genannten Aufgaben, insbesondere der Durchführung der Geldpolitik, werden zwar in erster Linie für die Erstellung von Gesamtstatistiken verwendet, bei denen der Identität der einzelnen Wirtschaftssubjekte keine Bedeutung zugemessen wird, sie können aber auch auf der Ebene einzelner Wirtschaftssubjekte verwendet werden; nach Artikel 5.2 der Satzung sind die in Artikel 5.1 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben so weit wie möglich von den nationalen Zentralbanken auszuführen; Artikel 5.4 der Satzung bestimmt, daß der Kreis der berichtspflichtigen natürlichen und juristischen Personen, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie die geeigneten Vorkehrungen zu ihrer Durchsetzung vom Rat festzulegen sind; die nationalen Zentralbanken können mit sonstigen zuständigen Behörden einschließlich der nationalen statistischen Behörden und Marktordnungsstellen im Sinne von Artikel 5.1 der Satzung zusammenarbeiten.

- (2) Damit statistische Daten das ESZB wirksam bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen können, müssen die Definitionen und Verfahren zu ihrer Erhebung so strukturiert sein, daß die EZB qualitativ hochwertige Statistiken, die die sich ändernde Wirtschafts- und Finanzlage widerspiegeln, unter Berücksichtigung der Belastung der Berichtspflichtigen rechtzeitig und flexibel nutzen kann.
- (3) Aus diesem Grunde ist es angebracht, einen nach Wirtschaftsbereichen und statistischen Anwendungen gegliederten Referenzkreis von Berichtspflichtigen zu definieren, auf den sich die Befugnisse der EZB im Bereich der Statistik beschränken und aus dessen Reihen die EZB den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen aufgrund eigener Regelungsbefugnisse festlegt.
- (4) Ein homogener Kreis von Berichtspflichtigen ist erforderlich, um eine „konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute“ der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstellen zu können, die der EZB in erster Linie ein umfassendes statistisches Bild der monetären Entwicklungen in den teilnehmenden, als ein Wirtschaftsgebiet geltenden Mitgliedstaaten verschaffen soll. Die EZB hat ein „Verzeichnis der monetären Finanzinstitute für statistische Zwecke“ erstellt, die auf einer einheitlichen Definition dieser Institute beruht, und führt dieses weiter.
- (5) Nach dieser einheitlichen Definition für statistische Zwecke sind unter monetären Finanzinstituten Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie sämtliche gebietsansässigen sonstigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von Wirtschaftssubjekten entgegenzunehmen, die nicht zum Kreis der monetären Finanzinstitute zählen, und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder Wertpapieranlagen vorzunehmen.
- (6) Jene Postgiroämter, die nicht von der einheitlichen Definition der monetären Finanzinstitute für statistische Zwecke erfaßt werden, müssen möglicherweise dennoch den statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB im Hinblick auf die Geld- und

Bankenstatistik sowie die Statistik über die Zahlungsverkehrssysteme unterliegen, da sie Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne entgegennehmen und in beträchtlichem Umfang Geschäfte abwickeln, die die Zahlungsverkehrssysteme betreffen.

- (7) Im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (nachfolgend als „ESVG 95“ bezeichnet) (*) umfassen die monetären Finanzinstitute daher die Teilsektoren „Zentralbank“ und „Kreditinstitute“, wobei eine Definitionserweiterung nur durch Einbeziehung von Institutsgruppen aus dem Teilsektor „sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)“ möglich ist.
- (8) Statistische Daten über die Zahlungsbilanz, den Auslandsvermögensstatus, Wertpapiere, elektronisches Geld und Zahlungsverkehrssysteme werden benötigt, damit das ESZB seine Aufgaben eigenständig erfüllen kann.
- (9) Der Begriff „natürliche und juristische Personen“ in Artikel 5.4 der Satzung muß entsprechend den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik sowie der Zahlungsbilanzstatistik ausgelegt werden und umfaßt somit auch Rechtssubjekte, die nach jeweiligem nationalen Recht weder juristische noch natürliche Personen sind, aber dennoch den einschlägigen Teilsektoren des ESVG 95 zuzuordnen sind; daher können Rechtssubjekte wie Personengesellschaften, Niederlassungen und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie Fonds, die nach jeweiligem Recht nicht den Status einer juristischen Person haben, berichtspflichtig sein; in diesen Fällen wird die Berichtspflicht denjenigen Personen auferlegt, die das jeweilige Rechtssubjekt nach geltendem nationalen Recht gesetzlich vertreten.
- (10) Die von den in Artikel 19.1 der Satzung genannten Institutionen gemeldeten Bilanzstatistiken können auch zur Berechnung der Höhe der von ihnen gegebenenfalls zu unterhaltenden Mindestreserven herangezogen werden.
- (11) Es obliegt dem Rat der EZB, die Aufgabenteilung zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken hinsichtlich der Erhebung und Überprüfung von statistischen Daten und ihrer Durchsetzung unter Berücksichtigung des in Artikel 5.2 der Satzung genannten Grundsatzes festzulegen und die Aufgaben zu bestimmen, die von den nationalen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei der Erstellung von Statistiken in durchweg hochwertiger Qualität übernommen werden.

(*) ABl. L 310 vom 30.11.1996.

- (12) In den ersten Jahren des Bestehens des einheitlichen Währungsgebiets kann es aufgrund vorhandener Beschränkungen der Erhebungssysteme aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erforderlich sein, Übergangsregelungen zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten zuzulassen; dies bedeutet insbesondere im Falle der Kapitalbilanz der Zahlungsbilanz, daß die Daten über die grenzüberschreitenden Positionen oder Transaktionen der teilnehmenden, als ein Wirtschaftsgebiet geltenden Mitgliedstaaten in den ersten Jahren des Bestehens des einheitlichen Währungsgebiets unter Verwendung sämtlicher Positionen oder Transaktionen zwischen den Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats und Gebietsansässigen anderer Länder erstellt werden können.
- (13) Die Grenzen und Bedingungen, innerhalb derer bzw. unter denen die EZB befugt ist, Unternehmen bei Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Maßgabe der Verordnungen und Entscheidungen der EZB mit Sanktionen zu belegen, sind gemäß Artikel 34.3 der Satzung in der Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, festgelegt; bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen der zuvor genannten Verordnung und jenen der vorliegenden Verordnung, die es der EZB ermöglichen, Sanktionen zu verhängen, sollen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten; die bei Nichterfüllung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen vorgesehenen Sanktionen gelten unbeschadet der Möglichkeit des ESZB, geeignete Vorkehrungen zu ihrer Durchsetzung gegenüber seinen Kontrahenten zu treffen, und zwar einschließlich des teilweisen oder vollständigen Ausschlusses eines Berichtspflichtigen von geldpolitischen Geschäften im Falle einer schwerwiegenden Übertretung der statistischen Berichtspflichten.
- (14) Die von der EZB nach Artikel 34.1 der Satzung erlassenen Verordnungen räumen den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten keinerlei Rechte ein und legen ihnen keinerlei Pflichten auf.
- (15) Dänemark hat unter Bezugnahme auf Absatz 1 des Protokolls (Nr. 12) über einige Bestimmungen betreffend Dänemark im Zusammenhang mit dem am 12. Dezember 1992 in Edinburgh gefaßten Beschluß notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen wird; somit finden nach Absatz 2 des genannten Protokolls alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen des EG-Vertrags und der Satzung auf Dänemark Anwendung.
- (16) Gemäß Artikel 8 des Protokolls (Nr. 11) über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gelten Artikel 34.1 und 34.3 der Satzung nicht für das Vereinigte Königreich, sofern es nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt.
- (17) Es wird zwar anerkannt, daß sich die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB erforderlichen statistischen Daten der teilnehmenden Mitgliedstaaten von jenen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten unterscheiden, Artikel 5 der Satzung gilt aber gleichermaßen für teilnehmende und nicht teilnehmende Mitgliedstaaten; in Verbindung mit Artikel 5 des EG-Vertrags bedeutet dies, daß sie verpflichtet sind, auf nationaler Ebene alle Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, die sie für erforderlich halten, um die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB benötigten statistischen Daten zu erheben und rechtzeitig die im statistischen Bereich erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um teilnehmende Mitgliedstaaten zu werden.
- (18) Vertrauliche statistische Daten, die die EZB und die nationalen Zentralbanken zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB benötigen, müssen geschützt werden, um das Vertrauen der Berichtspflichtigen zu gewinnen und zu erhalten; vorbehaltlich der Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entfällt mit dem Erlaß dieser Verordnung jeglicher Grund für einen Verweis auf Rechtsvorschriften zur Vertraulichkeit, die einen Austausch vertraulicher, mit den Aufgaben des ESZB zusammenhängender statistischer Daten ausschließen.
- (19) Artikel 38.1 der Satzung bestimmt, daß sowohl die Mitglieder der Leitungsgremien als auch die Mitarbeiter der EZB und der nationalen Zentralbanken auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben dürfen, und Artikel 38.2 der Satzung sieht vor, daß Personen mit Zugang zu Daten, die nach Maßgabe von Gemeinschaftsvorschriften geheim zu halten sind, diesen Gemeinschaftsvorschriften unterliegen.
- (20) Übertretungen der für die Mitarbeiter der EZB bindenden Regeln, ob vorsätzlich oder fahrlässig werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 12 und 18 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften mit Disziplinarmaßnahmen und erforderlichenfalls mit Strafverfolgung wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses geahndet.
- (21) Die mögliche Verwendung statistischer Daten zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB verringert zwar die Gesamtbelastung durch die Berichtspflicht, bedeutet aber, daß sich die in dieser Verordnung fest-

gelegten Vertraulichkeitsbestimmungen in gewissem Maße von den allgemeinen, innerhalb der Gemeinschaft und auf internationaler Ebene geltenden Grundsätzen über die Vertraulichkeit statistischer Daten unterscheiden müssen, und zwar insbesondere von den Bestimmungen über die Vertraulichkeit statistischer Daten der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (*).

- (22) Die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen zur Vertraulichkeit gelten nur für statistische Daten, die der EZB zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB übermittelt werden; spezielle nationale Vorschriften oder Vorschriften der Gemeinschaft über die Weitergabe von Informationen anderer Art an die EZB bleiben unberührt; den für die nationalen Ämter für Statistik geltenden Regelungen zur Vertraulichkeit der statistischen Daten, die sie selbst erheben, muß Rechnung getragen werden.
- (23) Für die Zwecke des Artikels 5.1 der Satzung ist die EZB verpflichtet, im Bereich der Statistik mit den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft, mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländern sowie mit internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten; die EZB und die Kommission werden zweckmäßige Formen der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik festlegen, um ihre Aufgaben bei einer möglichst geringen Belastung der Berichtspflichtigen möglichst effizient zu erfüllen.
- (24) Eine effiziente Anwendung sämtlicher Bestimmungen dieser Verordnung ist nur möglich, wenn die teilnehmenden Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um zu gewährleisten, daß ihre Behörden die Befugnis haben, die EZB bei der Überprüfung und Zwangserhebung der statistischen Daten nach Artikel 6 dieser Verordnung in Übereinstimmung mit Artikel 5 des EG-Vertrags voll zu unterstützen und eng mit ihr zusammenzuarbeiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe oder Wendungen wie folgt zu verstehen:

1. *Statistische Berichtspflichten gegenüber der EZB*: Die statistischen Daten, die die Berichtspflichtigen zur Verfügung zu stellen haben, damit die Aufgaben des ESZB erfüllt werden können.

2. *Berichtspflichtige*: Juristische und natürliche Personen sowie die in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Rechtssubjekte, die den statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB unterliegen.
3. *Teilnehmender Mitgliedstaat*: Ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß EG-Vertrag eingeführt hat.
4. *Gebietsansässiger* bzw. *gebietsansässig*: Ein Berichtspflichtiger, der einen Schwerpunkt wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet eines der in Anhang A zu dieser Verordnung genannten Landes hat; in diesem Zusammenhang sind *grenzüberschreitende Positionen* und *grenzüberschreitende Transaktionen* jeweils als Positionen bzw. Transaktionen in Forderungen und/oder Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen der teilnehmenden, als ein Wirtschaftsgebiet geltenden Mitgliedstaaten gegenüber Gebietsansässigen von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und/oder Gebietsansässigen von Drittländern definiert.
5. *Auslandsvermögensstatus*: Die Bilanz der Bestände grenzüberschreitender finanzieller Forderungen und Verbindlichkeiten.
6. *Elektronisches Geld*: Ein auf technischen Vorrichtungen, einschließlich Geldkarten, elektronisch gespeicherter Geldwert, der für eine breite Palette von Zahlungen an andere Empfänger als den Emittenten genutzt werden kann, wobei die Transaktionen nicht unbedingt über ein Bankkonto laufen müssen und die Nutzung wie bei einem vorausbezahlten Inhaberinstrument erfolgt.

Artikel 2

Referenzkreis der Berichtspflichtigen

(1) Zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB ist die EZB befugt, innerhalb der Grenzen des Referenzkreises der Berichtspflichtigen und der Erfordernisse im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben des ESZB statistische Daten zu erheben, und zwar mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken nach Artikel 5.2 der Satzung.

(2) Der Referenzkreis der Berichtspflichtigen umfaßt die folgenden Berichtspflichtigen:

- a) In einem Mitgliedstaat ansässige juristische und natürliche Personen, die nach Maßgabe des Anhangs B zu dieser Verordnung den Teilssektoren „Zentralbank“, „Kreditinstitute“ und „sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)“ zuzuordnen sind, soweit dies zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB im Bereich der Geld- und Bankenstatistik sowie der Statistik über die Zahlungsverkehrssysteme erforderlich ist.

(*) ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

- b) Postgiroämter, soweit dies zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB im Bereich der Geld- und Bankenstatistik sowie der Statistik über die Zahlungsverkehrssysteme erforderlich ist.
- c) In einem Mitgliedstaat ansässige juristische und natürliche Personen, soweit sie grenzüberschreitende Positionen halten oder grenzüberschreitende Transaktionen vornehmen und soweit die derartige Positionen oder Transaktionen betreffenden statistischen Daten zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB im Bereich der Zahlungsbilanzstatistik oder des Auslandsvermögensstatus erforderlich sind.
- d) In einem Mitgliedstaat ansässige juristische und natürliche Personen, soweit die statistischen Daten über die von ihnen emittierten Wertpapiere oder das von ihnen emittierte elektronische Geld zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB erforderlich sind.

(3) Ein Rechtssubjekt, das zwar unter die Begriffsbestimmung des vorstehenden Absatzes fällt, nach nationalem Recht seines Sitzlandes aber trotz möglicher Rechte und Pflichten weder als juristische Person noch als Vereinigung natürlicher Personen anzusehen ist, ist berichtspflichtig. Die Berichtspflicht eines solchen Rechtssubjekts ist von jenen Personen zu erfüllen, die es gesetzlich vertreten. Unterhält eine juristische Person, eine Vereinigung natürlicher Personen oder ein Rechtssubjekt im Sinne des vorstehenden Satzes eine Niederlassung in einem anderen Land, so ist die Niederlassung ungeachtet des Sitzes der Muttergesellschaft als solche insoweit berichtspflichtig, wie sie die in Absatz 2 genannten Bedingungen mit Ausnahme des Status einer eigenen Rechtspersönlichkeit erfüllt. Alle Niederlassungen in ein und demselben Mitgliedstaat gelten als eine einzige Niederlassung, wenn sie demselben Teilssektor der Wirtschaft zuzuordnen sind. Die Berichtspflicht einer Niederlassung ist von jenen Personen zu erfüllen, die sie gesetzlich vertreten.

Artikel 3

Modalitäten zur Festlegung der statistischen Berichtspflichten

Bei der Festlegung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB bestimmt die EZB den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen aus den Reihen des in Artikel 2 dieser Verordnung bestimmten Referenzkreises der Berichtspflichtigen. Unbeschadet der Erfüllung der statistischen Berichtspflichten ist die EZB verpflichtet, folgendes zu beachten:

- a) Die Belastung durch die Berichtspflicht ist möglichst gering zu halten, und zwar auch dadurch, daß so weit wie möglich auf bestehende Statistiken zurückgegriffen wird.

- b) Den innerhalb der Gemeinschaft und auf internationaler Ebene geltenden statistischen Normen ist Rechnung zu tragen.
- c) Bestimmte Gruppen von Berichtspflichtigen können ganz oder teilweise von den statistischen Berichtspflichten entbunden werden.

Artikel 4

Pflichten der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten nehmen die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahr und arbeiten eng mit dem ESZB zusammen, um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der Satzung ergebenden Pflichten sicherzustellen.

Artikel 5

Regelungsbefugnisse der EZB

(1) Die EZB kann Verordnungen zur Festlegung der vom tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erfüllenden statistischen Berichtspflichten erlassen.

(2) Zur Sicherung der bei der Erstellung von Statistiken zur Erfüllung ihrer jeweiligen Informationsbedürfnisse erforderlichen Kohärenz konsultiert die EZB die Kommission zu allen Verordnungsentwürfen, bei denen es Verbindungen zu den statistischen Anforderungen der Kommission gibt. Der Ausschuß für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken ist im Rahmen seiner Zuständigkeit an der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der EZB zu beteiligen.

Artikel 6

Recht zur Überprüfung statistischer Daten und zu ihrer Zwangserhebung

(1) Besteht der Verdacht, daß ein in einem teilnehmenden Mitgliedstaat gebietsansässiger Berichtspflichtiger die statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 2 dieser Verordnung verletzt, so haben die EZB und — gemäß Artikel 5.2 der Satzung — die nationale Zentralbank des jeweiligen teilnehmenden Mitgliedstaats das Recht, sowohl die Richtigkeit und Qualität der statistischen Daten zu überprüfen als auch die Daten zwangsweise zu erheben. Sind die betreffenden statistischen Daten jedoch erforderlich, um die Einhaltung der Mindestreservepflicht zu belegen, so sollte die Überprüfung nach Maßgabe des Artikels 6 der Verordnung (EG) des Rates über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank erfolgen. Das Recht zur Überprüfung statistischer Daten und zu ihrer Zwangserhebung umfaßt auch die Befugnis,

- a) die Vorlage von Dokumenten zu verlangen,

- b) die Bücher und Unterlagen der Beitragspflichtigen zu überprüfen,
- c) Kopien und Auszüge aus diesen Büchern und Unterlagen anzufertigen und
- d) schriftliche oder mündliche Erläuterungen zu verlangen.

(2) Die EZB oder die zuständige nationale Zentralbank unterrichtet den Berichtspflichtigen schriftlich über die Entscheidung, die statistischen Daten zu überprüfen oder sie zwangsweise zu erheben, wobei eine Frist für die Vorlage der zwecks Überprüfung erbetenen Unterlagen zu setzen ist, die im Falle einer Nichtbefolgung zu verhängenden Sanktionen anzugeben sind und eine Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen ist. Die EZB und die nationalen Zentralbanken unterrichten sich gegenseitig über solche Überprüfungsersuchen.

(3) Die Überprüfung statistischer Daten und ihre Zwangserhebung erfolgt nach Maßgabe nationaler Verfahren. Die Kosten des Verfahrens sind vom jeweiligen Berichtspflichtigen zu tragen, sofern festgestellt wird, daß die statistische Berichtspflicht verletzt wurde.

(4) Die EZB kann Verordnungen zur Festlegung der Bedingungen erlassen, unter denen das Recht zur Überprüfung statistischer Daten oder zu ihrer Zwangserhebung wahrgenommen werden kann.

(5) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gewähren die nationalen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten der EZB und den nationalen Zentralbanken die erforderliche Unterstützung bei der Wahrnehmung der in diesem Artikel genannten Befugnisse.

(6) Widersetzt sich ein Berichtspflichtiger der Überprüfung oder Zwangserhebung erforderlicher statistischer Daten oder behindert er diese, sorgt der teilnehmende Mitgliedstaat, in dem die betroffenen Geschäftsräume des Berichtspflichtigen liegen, für die notwendige Unterstützung, einschließlich der Sicherung des Zugangs der EZB oder der nationalen Zentralbank zu diesen Geschäftsräumen, um die Ausübung der in Absatz 1 aufgeführten Befugnisse zu ermöglichen.

Artikel 7

Verhängung von Sanktionen

(1) Die EZB hat das Recht, in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässige Berichtspflichtige, die ihren Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Verordnung oder nach Maßgabe der Verordnungen oder Entscheidungen

der EZB zur Festlegung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB nicht nachkommen, mit den in diesem Artikel aufgeführten Sanktionen zu belegen.

(2) Die Verpflichtung, der EZB oder den nationalen Zentralbanken bestimmte statistische Daten zu übermitteln, gilt als nicht nachgekommen, wenn

- a) der EZB oder der nationalen Zentralbank bis zum festgelegten Stichtag keine statistischen Daten übermittelt werden und wenn
- b) die statistischen Daten fehlerhaft oder unvollständig sind oder in einer Form übermittelt werden, die nicht den Anforderungen entspricht.

(3) Die Verpflichtung, der EZB und den nationalen Zentralbanken zu ermöglichen, die Richtigkeit und Qualität der ihr bzw. ihnen von den Berichtspflichtigen übermittelten statistischen Daten zu überprüfen, gilt als nicht nachgekommen, wenn ein Berichtspflichtiger diese Überprüfung behindert. Als eine solche Behinderung gelten unter anderem, aber nicht ausschließlich, die Entfernung von Dokumenten und die Verweigerung des Zugangs, der für die EZB oder die nationale Zentralbank zur Wahrnehmung ihrer Prüfaufgaben oder zur Zwangserhebung der Daten erforderlich ist.

(4) Die EZB kann folgende Sanktionen gegenüber einem Berichtspflichtigen verhängen:

- a) Im Falle einer Übertretung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung ein Strafgeld von höchstens 10 000 EUR pro Tag, wobei das Gesamtstrafgeld höchstens 100 000 EUR betragen darf.
- b) Im Falle einer Übertretung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung eine Geldbuße von höchstens 200 000 EUR.
- c) Im Falle einer Übertretung gemäß Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung eine Geldbuße von höchstens 200 000 EUR.

(5) Die in Artikel 7 Absatz 4 dieser Verordnung aufgeführten Sanktionen gelten zuzüglich der in Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtung des Berichtspflichtigen, die Kosten der Überprüfungs- und Zwangserhebungsverfahren zu tragen.

(6) Bei der Wahrnehmung der in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse handelt die EZB nach Maßgabe der in der Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, festgelegten Grundsätze und Verfahren.

Artikel 8

Bestimmungen zur Vertraulichkeit

(1) Im Rahmen dieser Verordnung und im Sinne der Bestimmungen zur Vertraulichkeit der zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlichen statistischen Daten sind diese vertraulich, wenn sie es ermöglichen, Berichtspflichtige oder sonstige juristische oder natürliche Personen, Rechtssubjekte oder Niederlassungen entweder direkt durch ihren Namen, ihre Anschrift oder einen offiziell vergebenen Erkennungskode oder indirekt durch Ableitung identifiziert werden können, so daß Einzelangaben bekannt werden. Zur Feststellung, ob ein Berichtspflichtiger oder eine sonstige juristische oder natürliche Person, ein Rechtssubjekt oder eine Niederlassung identifiziert werden kann, sind sämtliche Möglichkeiten zu berücksichtigen, die von einem Dritten in angemessener Form zur Identifizierung des Berichtspflichtigen oder der juristischen oder natürlichen Person, des Rechtssubjekts oder der Niederlassung genutzt werden könnten. Statistische Daten aus nach nationalem Recht öffentlich zugänglichen Quellen gelten nicht als vertraulich.

(2) Die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten seitens der nationalen Zentralbanken an die EZB erfolgt in dem zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlichen Maße und in einem entsprechenden Detaillierungsgrad, wobei zu diesen Aufgaben auch die angemessene Überwachung der Einhaltung der Mindestreservepflicht zu zählen ist, sofern das ESZB diese auf der Grundlage der im Rahmen der Regelungsbefugnisse der EZB erhobenen statistischen Einzeldaten einführt.

(3) Die Berichtspflichtigen sind über den Verwendungszweck der von ihnen zur Verfügung gestellten statistischen Daten zu unterrichten.

(4) Die EZB ist verpflichtet, die ihr übermittelten, vertraulichen statistischen Daten ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB zu verwenden, es sei denn

- a) der anderweitigen Verwendung dieser statistischen Daten wird vom identifizierbaren Berichtspflichtigen oder von den entsprechenden sonstigen juristischen oder natürlichen Personen, Rechtssubjekten oder Niederlassungen ausdrücklich zugestimmt,
- b) sie werden nach Maßgabe einer zwischen der Kommission und der EZB gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken⁽¹⁾ geschlossenen Vereinbarung zur Erstellung spezieller Gemeinschaftsstatistiken verwendet oder

- c) wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen wird unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften mit aus-

⁽¹⁾ Nach Änderung zu Beginn der dritten Stufe, um die Bezeichnung „Europäisches Währungsinstitut“ durch die Bezeichnung „Europäische Zentralbank“ zu ersetzen.

drücklicher Vorabgenehmigung der nationalen Behörde, die die Daten übermittelt hat, Zugang zu vertraulichen statistischen Daten gewährt, bei denen eine direkte Identifizierung ausgeschlossen ist.

(5) Die nationalen Zentralbanken sind verpflichtet, die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten der gegenüber der EZB erhobenen vertraulichen statistischen Daten ausschließlich zur Durchführung der Aufgaben der ESZB zu verwenden, es sei denn

- a) der anderweitigen Verwendung dieser statistischen Daten wird vom identifizierbaren Berichtspflichtigen oder von den entsprechenden sonstigen juristischen oder natürlichen Personen, Rechtssubjekten oder Niederlassungen ausdrücklich zugestimmt,

- b) sie werden nach Maßgabe einer zwischen den nationalen Ämtern für Statistik und der nationalen Zentralbank geschlossenen Vereinbarung auf nationaler Ebene für statistische Zwecke oder zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken gemäß Artikel 9 der zuvor genannten Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates verwendet,

- c) sie werden im Bereich der Bankenaufsicht oder gemäß Artikel 14.4 der Satzung zur Erfüllung anderer als in dieser Satzung bezeichneter Aufgaben verwendet oder

- d) wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen wird Zugang zu vertraulichen statistischen Daten gewährt, bei denen eine direkte Identifizierung ausgeschlossen ist.

(6) Dieser Artikel schließt nicht aus, daß vertrauliche statistische Daten, die für andere Zwecke als zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB oder zusätzlich erhoben wurden, für diese anderen Zwecke verwendet werden.

(7) Dieser Artikel gilt nur für die Erhebung und Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB; spezielle nationale oder gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen über die Übermittlung von sonstigen Informationen an die EZB bleiben davon unberührt.

(8) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

(9) Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind verpflichtet, alle notwendigen regulatorischen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen statistischen Daten zu treffen. Die EZB legt einheitliche Regeln und Mindeststandards zur Verhinderung einer unrechtmäßigen Offenlegung und unberechtigten Verwendung fest. Die Schutz-

maßnahmen gelten für alle in Absatz 1 dieses Artikels genannten vertraulichen statistischen Daten.

Artikel 9

Schlußbestimmungen

(10) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen statistischen Daten zu treffen, und zwar einschließlich geeigneter, von ihnen im Falle einer Übertretung einzusetzender Vollstreckungsmaßnahmen.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG A

ABGRENZUNG DER VOLKSWIRTSCHAFT

- 2.04. Die Darstellungseinheiten des ESVG, seien es institutionelle Einheiten, örtliche fachliche Einheiten oder homogene Produktionseinheiten, müssen einen Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet haben. Diese gebietsansässigen Einheiten können Staatsangehörige dieses oder eines anderen Landes sein, können eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder nicht und können wirtschaftlich innerhalb oder außerhalb des Wirtschaftsgebietes tätig sein. Zur Abgrenzung der gebietsansässigen Einheiten müssen außerdem das Wirtschaftsgebiet abgegrenzt und der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses geklärt werden.
- 2.05. Das Wirtschaftsgebiet eines Landes umfaßt:
- a) das von einem Staat verwaltete geographische Gebiet, innerhalb dessen sich Personen, Waren, Dienstleistungen und das Kapital frei bewegen können;
 - b) Zollfreigebiete, Zollfreilager und Fabriken unter Zollaufsicht;
 - c) den Luftraum, die Hoheitsgewässer und den Festlandsockel unterhalb von internationalen Gewässern, über den das betreffende Land Hoheitsrechte besitzt⁽¹⁾;
 - d) territoriale Exklaven, d. h. Gebietsteile der übrigen Welt, die aufgrund internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen von inländischen staatlichen Stellen (Botschaften, Konsulate, Militär- und Forschungsbasen usw.) genutzt werden;
 - e) Bodenschätze in internationalen Gewässern außerhalb des zum betreffenden Land gehörenden Festlandsockels, die von Einheiten ausgebeutet werden, die in dem in den vorstehenden Absätzen abgegrenzten Gebiet ansässig sind.
- 2.06. Nicht zum Wirtschaftsgebiet eines Landes zählen exterritoriale Enklaven, d. h. die von staatlichen Stellen eines anderen Landes, von Institutionen der Europäischen Union oder von internationalen Organisationen aufgrund internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen genutzten Teile des geographischen Gebietes des betreffenden Landes⁽²⁾.

(1) Fischereifahrzeuge, sonstige Schiffe, schwimmende Bohrinseln und Luftfahrzeuge werden im ESVG wie alle übrigen beweglichen Ausrüstungen behandelt, die gebietsansässigen Einheiten gehören und/oder von ihnen betrieben werden bzw. die Gebietsfremden gehören aber von gebietsansässigen Einheiten betrieben werden. Die Transaktionen im Zusammenhang mit dem Eigentum (Bruttoanlageinvestitionen) und dem Betrieb dieser Ausrüstungen (Vermietung, Versicherung usw.) werden der Volkswirtschaft des Landes zugerechnet, in dem der Eigentümer bzw. der Unternehmer gebietsansässig ist. Im Fall des Finanzierungsleasing wird ein Eigentümerwechsel unterstellt.

(2) Die von Institutionen der Europäischen Union und von den internationalen Organisationen genutzten Gebiete bilden somit Wirtschaftsgebiete eigener Art, die dadurch gekennzeichnet sind, daß darin nur die betreffenden Institutionen bzw. Organisationen ansässig sind (siehe 2.10 e)).

- 2.07. Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses liegt innerhalb des Wirtschaftsgebietes an dem Ort, an dem oder von dem aus eine Einheit entweder auf unbestimmte Zeit oder über einen bestimmten, jedoch längeren Zeitraum (mindestens ein Jahr) hinweg in bedeutendem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten und Transaktionen ausübt und weiterhin auszuüben beabsichtigt. Darauf folgend wird unterstellt, daß eine Einheit, die unter diesen Bedingungen Transaktionen im Wirtschaftsgebiet mehrerer Länder durchführt, Interessenschwerpunkte in mehreren Ländern besitzt. Das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden innerhalb des Wirtschaftsgebietes gilt an sich bereits als ausreichender Beleg dafür, daß der Eigentümer einen Schwerpunkt seines wirtschaftlichen Interesses in diesem Wirtschaftsgebiet besitzt.
- 2.08. Ausgehend von diesen Definitionen können verschiedene gebietsansässige Einheiten unterschieden werden:
- a) Einheiten, die hauptsächlich produzieren, finanzieren, versichern und umverteilen, mit allen Transaktionen außer jenen, die sich auf den Besitz von Grundstücken und Gebäuden beziehen;
 - b) Einheiten, die hauptsächlich konsumieren⁽¹⁾, mit allen Transaktionen außer jenen, die sich auf den Besitz von Grundstücken und Gebäuden beziehen;
 - c) alle Einheiten hauptsächlich als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, mit Ausnahme der Eigentümer von exterritorialen Enklaven, die Teil des Wirtschaftsgebietes anderer Länder sind oder Wirtschaftsgebiete eigener Art bilden (siehe 2.06).
- 2.09. Bei Einheiten, die hauptsächlich produzieren, finanzieren, versichern und umverteilen, gilt für den Nachweis ihrer Transaktionen (außer jenen, die sich auf den Besitz von Grundstücken und Gebäuden beziehen) folgendes:
- a) Einheiten, die ihre Tätigkeit ausschließlich im Wirtschaftsgebiet des Landes ausüben, sind gebietsansässige Einheiten dieses Landes.
 - b) Einheiten, die ihre Tätigkeiten ein Jahr oder länger im Wirtschaftsgebiet mehrerer Länder ausüben, sind nur mit dem Teil ihrer Tätigkeiten gebietsansässige Einheiten, mit dem der Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des Landes liegt, wobei es entweder
 - (1) eine gebietsansässige institutionelle Einheit ist, von der die während eines Jahres oder länger ausgeübten Tätigkeiten in der übrigen Welt abgetrennt worden sind⁽²⁾, oder
 - (2) eine fiktive gebietsansässige Einheit ist, mit den während eines Jahres oder länger im Land ausgeübten Tätigkeiten, auch wenn sie einer gebietsfremden Einheit gehört⁽²⁾.
- 2.10. Unter den Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht zu konsumieren (außer ihrer Tätigkeit als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden), werden als gebietsansässige Einheiten die privaten Haushalte angesehen, die einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Land besitzen, auch wenn sie sich für kürzere Zeit (weniger als ein Jahr) in die übrige Welt begeben. Zum kurzfristigen Aufenthalt in der übrigen Welt rechnen insbesondere:
- a) Grenzgänger, d. h. Personen, die täglich die Landesgrenzen überschreiten, um ihre Arbeitstätigkeit in einem Nachbarland auszuüben;
 - b) Saisonarbeiter, d. h. Personen, die in einem anderen Land für einen Zeitraum von einigen Monaten, aber weniger als ein Jahr, eine Tätigkeit in bestimmten Wirtschaftszweigen ausüben, in denen saisonbedingt ein Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften besteht;
 - c) Touristen, Kurgäste, Studenten⁽³⁾, Dienstreisende, Geschäftsreisende, Handelsvertreter, Künstler, Mitglieder von Besatzungen, die sich in die übrige Welt begeben;

(1) Der Konsum ist nicht die einzige Tätigkeit, die private Haushalte ausüben können. Sie können als Unternehmer allen Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen.

(2) Nur wenn diese Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr ausgeübt wird, soll sie nicht von derjenigen der produzierenden institutionellen Einheit abgelöst werden. Das mag auch dann gelten, wenn eine derartige — während eines Jahres oder länger ausgeübte — Tätigkeit unbedeutend ist, und auf jeden Fall, wenn Ausrüstungen im Ausland installiert werden. Bei einer in einem anderen Land gebietsansässigen Einheit, die in dem betreffenden Land für eine Dauer von weniger als einem Jahr eine Bautätigkeit ausübt, wird hingegen davon ausgegangen, daß sie einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des betreffenden Landes besitzt, sofern der Produktionswert dieser Bautätigkeit als Bruttoanlageinvestition anzusehen ist. Daher sollte solch eine Einheit als fiktive gebietsansässige Einheit betrachtet werden.

(3) Studenten werden immer als Gebietsansässige behandelt, unabhängig davon, wie lange sie im Ausland studieren.

- d) örtliche Bedienstete, die in exterritorialen Enklaven von ausländischen staatlichen Stellen tätig sind;
 - e) Bedienstete von Institutionen der Europäischen Union und von militärischen oder nichtmilitärischen Organisationen, die ihren Sitz in exterritorialen Enklaven haben;
 - f) akkreditierte zivile und militärische Bedienstete inländischer staatlicher Stellen (einschließlich der zugehörigen privaten Haushalte), die ihren Sitz in territorialen Exklaven haben.
- 2.11. In ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken und/oder Gebäuden, die Teil des Wirtschaftsgebietes sind, werden alle Einheiten als gebietsansässige Einheiten oder als fiktive gebietsansässige Einheiten des Landes betrachtet, in dem diese Grundstücke und Gebäude liegen.

ANHANG B

TEILSEKTOR ZENTRALBANK (S. 121)

2.45. Definition:

Der Teilssektor Zentralbank umfaßt alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, Zahlungsmittel auszugeben, den inneren und den äußeren Wert der Landeswährung aufrechtzuerhalten und die internationalen Währungsreserven des Landes ganz oder teilweise zu halten.

2.46. Im Teilssektor S. 121 sind folgende finanzielle Mittler zu erfassen:

- a) die Zentralbank des Landes, auch für den Fall, daß sie Teil eines Europäischen Systems der Zentralbanken ist;
- b) primär vom Staat geschaffene zentrale geldschöpfende Einrichtungen (z. B. Devisenverrechnungsstellen oder Stellen, die Zahlungsmittel ausgeben), die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und gegenüber dem Zentralstaat Entscheidungsfreiheit besitzen. Diese Tätigkeiten werden überwiegend entweder vom Zentralstaat oder von der Zentralbank ausgeübt. In diesen Fällen handelt es sich nicht um getrennte institutionelle Einheiten.

2.47. Nicht im Teilssektor Zentralbank zu erfassen sind andere Institutionen und Stellen außerhalb der Zentralbank, die für die Regulierung und Beaufsichtigung finanzieller Kapitalgesellschaften oder der Finanzmärkte zuständig sind.

TEILSEKTOR KREDITINSTITUTE (S. 122)

2.48. Definition:

Der Teilssektor Kreditinstitute (S. 122) umfaßt alle nicht zum Teilssektor Zentralbank zählenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen und/oder Substitute für Einlagen von nichtgeldschöpfenden institutionellen Einheiten aufzunehmen und für eigene Rechnung Kredite zu gewähren und/oder in Wertpapiere zu investieren.

2.49. Zu den geldschöpfenden Finanzinstituten zählen der Teilssektor Zentralbank (S. 121) und der Teilssektor Kreditinstitute (S. 122). Sie entsprechen den vom EWI für statistische Zwecke definierten geldschöpfenden Kredit- und Finanzinstituten (MFI).

2.50. Geldschöpfende Kredit- und Finanzinstitute (MFI) sind nicht mit „Banken“ gleichzusetzen, da sie möglicherweise finanzielle Kapitalgesellschaften umfassen, die sich nicht als Banken bezeichnen, oder solche, die in einigen Ländern die Bezeichnung „Bank“ nicht führen dürfen, während andere finanzielle Kapitalgesellschaften, die sich selbst als Banken bezeichnen, möglicherweise überhaupt keine

geldschöpfenden Finanzinstitute sind. Im Teilsektor S. 122 sind im großen und ganzen die folgenden finanziellen Mittler zu erfassen:

- a) Geschäftsbanken, Universalbanken,
- b) Sparkassen (einschließlich Trustee Savings Banks und Savings and Loan Associations),
- c) Postscheckämter, Postbanken, Girobanken,
- d) Agrarkreditinstitute, Landwirtschaftsbanken,
- e) Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften,
- f) Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken).

2.51. Die folgenden finanziellen Mittler können ebenfalls dem Teilsektor Kreditinstitute (S. 122) zugeordnet werden, wenn ihre Tätigkeit darin besteht, von der Allgemeinheit rückzahlbare Mittel in Form von Einlagen oder anderen Anlageinstrumenten, wie Daueranleihen oder sonstigen vergleichbaren Wertpapieren, entgegenzunehmen. Andernfalls sollten sie im Teilsektor S. 123 erfaßt werden:

- a) Kapitalgesellschaften, die Hypothekarkredite gewähren (einschließlich Bausparkassen, Hypothekenbanken und Realkreditinstitute),
- b) Investmentfonds, Investmentgesellschaften und sonstige gemeinschaftliche Kapitalanlagensysteme,
- c) kommunale Kreditinstitute.

2.52. Nicht zum Teilsektor S. 122 gehören:

- a) Holdinggesellschaften, die einen Unternehmenskonzern, der sich überwiegend aus Kreditinstituten zusammensetzt, kontrollieren und seine Gesamtleitung wahrnehmen, selbst jedoch keine Kreditinstitute sind. Sie sind dem Teilsektor S. 123 zuzurechnen;
- b) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von Kreditinstituten, die selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben.

TEILSEKTOR SONSTIGE FINANZINSTITUTE (OHNE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN UND PENSIONS-KASSEN) (S. 123)

2.53. *Definition:*

Der Teilsektor sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (S. 123) umfaßt alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten (jedoch ohne die Zentralbank und Kreditinstitute) zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und/oder Substituten für Einlagen oder von versicherungstechnischen Rückstellungen haben.

2.54. Zum Teilsektor S. 123 zählen verschiedene Arten von finanziellen Mittlern, insbesondere diejenigen, die überwiegend im Bereich der langfristigen Finanzierung tätig sind. In den meisten Fällen unterscheidet sich dieser Teilsektor aufgrund der vorwiegend langen Fristigkeit vom Teilsektor Kreditinstitute. Die Abgrenzung gegenüber dem Teilsektor Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125) erfolgt durch den Ausschluß von Passiva in Form von versicherungstechnischen Rückstellungen.

- 2.55. Sofern es sich nicht um geldschöpfende Kredit- und Finanzinstitute (MFI) handelt, sind insbesondere die folgenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften im Teilssektor S. 123 zu erfassen:
- a) Finanzierungsleasinggesellschaften;
 - b) Teilzahlungskauf-Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die Konsumentenkredite oder Handelskredite gewähren;
 - c) Factoring-Kapitalgesellschaften;
 - d) Wertpapierhändler und Händler, die (für eigene Rechnung) mit derivativen Finanzinstrumenten handeln;
 - e) spezielle finanzielle Kapitalgesellschaften, wie Wagniskapital-Beteiligungsgesellschaften und im Bereich Entwicklungsfinanzierung und Export-/Importfinanzierung tätige Unternehmen;
 - f) finanzielle Mantel-Kapitalgesellschaften, die eigens gegründet wurden, um verbriefte Vermögenswerte zu halten;
 - g) finanzielle Mittler, die ausschließlich von geldschöpfenden Finanzinstituten Einlagen und/oder Substitute für Einlagen entgegennehmen;
 - h) Holdinggesellschaften, die eine Gruppe von Tochterunternehmen, die vorwiegend finanzielle Mittlertätigkeiten und/oder damit verbundene Tätigkeiten ausüben, kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrnehmen, selbst jedoch keine finanziellen Kapitalgesellschaften sind.
- 2.56. Nicht zum Teilssektor S. 123 zählen die Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von sonstigen Finanzinstituten (ohne Versicherungsunternehmen und Pensionskassen), die selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben.
-

ANHANG III

Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine

**VERORDNUNG (EG) DES RATES ÜBER DAS RECHT DER
EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK, SANKTIONEN ZU VERHÄNGEN**

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Nach Artikel 109 I Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet) ist der Rat der Europäischen Union (nachfolgend als „Rat der EU“ bezeichnet) verpflichtet, die in Artikel 106 Absatz 6 des EG-Vertrags und Artikel 42 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾ (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) genannten ergänzenden Rechtsvorschriften zu verabschieden, sobald er bestätigt hat, welche Mitgliedstaaten die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen. Zur Verabschiedung dieser Rechtsvorschriften sieht der EG-Vertrag ein spezielles Verfahren vor: Der Rat der EU entscheidet entweder aufgrund eines Vorschlags der Kommission oder aufgrund einer Empfehlung der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet). Um Doppelarbeit zu vermeiden, haben die EZB und die Kommission vereinbart, daß die EZB eine Empfehlung zu der in Artikel 34.3 der Satzung ⁽²⁾ genannten Verordnung des Rates erarbeiten soll.

Ein Entwurf einer Empfehlung der EZB für eine solche Verordnung des Rates der EU wurde im Januar 1997 als Anhang 12 zu dem mit „Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3: Festlegung des Handlungsrahmens“ überschriebenen Bericht des Europäischen Währungsinstituts veröffentlicht. Dieser Entwurf wurde überarbeitet, um den Stellungnahmen Rechnung zu tragen, die seit damals im Rahmen eines informellen, aber ausführlichen Dialogs mit den Betroffenen eingegangen sind. Die geänderte Empfehlung wurde von der EZB verabschiedet und wird dem Rat der EU hiermit vorgelegt.

-
- (1) Artikel 42 der Satzung lautet wie folgt: „Nach Artikel 106 Absatz 6 dieses Vertrags erläßt der Rat unmittelbar nach dem Beschluß über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB oder auf Empfehlung der EZB nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission die in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 dieser Satzung genannten Bestimmungen.“
- (2) Artikel 34.3 der Satzung lautet wie folgt: „Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt, ist die EZB befugt, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgeldern zu belegen.“

II. Allgemeine Erwägungen

Nach Artikel 34.3 der Satzung hat die EZB das Recht, Unternehmen bei Nichteinhaltung der sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergebenden Verpflichtungen innerhalb der vom Rat der EU bestimmten Grenzen und unter den von diesem festgelegten Bedingungen mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgeldern zu belegen.

Die EZB ist befugt, in ihren verschiedenen Zuständigkeitsbereichen Verordnungen zu erlassen und Entscheidungen zu treffen, mit denen Dritten Pflichten auferlegt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen sollten Sanktionen verhängt werden. Über die allgemeinen Bestimmungen des Artikels 34 hinaus ist der Rat der EU nach Maßgabe der einschlägigen Artikel der Satzung in einigen Zuständigkeitsbereichen der EZB ausdrücklich verpflichtet, den Umfang der Sanktionen und die Verfahren festzulegen, die von der EZB bei der Verhängung von Sanktionen zu beachten bzw. einzuhalten sind. Insbesondere ist der Rat der EU nach Artikel 5.4 der Satzung gehalten, geeignete Bestimmungen zur Durchsetzung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB festzulegen, während er nach Artikel 19.2 der Satzung geeignete Sanktionen zur Ahndung der Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht festzulegen hat.

Die EZB ist der Ansicht, daß es nicht nur zweckmäßig, sondern auch einem einheitlichen Vorgehen bei der Verhängung von Sanktionen in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen der EZB förderlich ist, wenn eine einzige Ratsverordnung sowohl die generellen Bestimmungen als auch die verfahrenstechnischen Bestimmungen über die Verhängung solcher Sanktionen in Form eines „jus commune“ umfaßt, das sämtliche speziellen, in anderen einschlägigen Ratsverordnungen enthaltenen Bestimmungen zu Sanktionen ergänzt, insbesondere jene, die die Erhebung statistischer Daten und die Mindestreserven zum Gegenstand haben. In den zuvor genannten speziellen Verordnungen wird daher im Hinblick auf die verfahrenstechnischen Fragen und die zugrundezuliegenden Grundsätze auf die vorliegende Verordnung verwiesen.

Die Beteiligung der nationalen Zentralbanken am Übertretungsverfahren entspricht dem in Artikel 12.1 der Satzung genannten Grundsatz eines dezentralen Vorgehens. Dieser Artikel verfügt, daß die EZB die nationalen Zentralbanken soweit möglich und sachdienlich zur Durchführung von Geschäften, die zu den Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachfolgend als „ESZB“ bezeichnet) gehören, in Anspruch nimmt. Die endgültige Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen sollte jedoch von der EZB getroffen werden.

Das Geltungsgebiet der vorliegenden Verordnung umfaßt die an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten. Tatsächlich kann die EZB Unternehmen „bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen (Verordnungen und Entscheidungen der EZB) ergeben,“ mit Sanktionen belegen. Nach Maßgabe des Artikels 43.1 der Satzung dürfen Verordnungen und Entscheidungen Unternehmen in Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, keinerlei Pflichten auferlegen.

III. Anmerkungen zu den Artikeln im einzelnen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

In diesem Artikel werden die in der Verordnung verwendeten Begriffe definiert. Insbesondere wird hier daran erinnert und hervorgehoben, daß Verpflichtungen aus der Verordnung nur für teilnehmende Mitgliedstaaten gelten und daß Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags nicht mit Sanktionen belegt werden können, da sie keine Unternehmen sind.

Artikel 2 – Sanktionen

Zweck der Verordnung ist es, die Palette der Sanktionen, die verhängt werden können, und die bei ihrer Verhängung zu beachtenden allgemeinen Grundsätze bei Sicherung des erforderlichen Ermessensspielraums für die EZB zu bestimmen. In Artikel 2 werden daher die Obergrenzen der Geldbußen und in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgebühren bestimmt, die von der EZB verhängt werden können, sowie – allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die Umstände aufgeführt, die die EZB bei ihrer Entscheidung darüber, ob eine Sanktion zu verhängen ist, zu beachten hat. Festgehalten werden auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Grundsatz, daß die Verhängung einer Sanktion das Unternehmen nicht von der Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit.

Artikel 3 – Verfahrensregeln

In Artikel 3 ist das Verfahren dargelegt, das die EZB bei der Verhängung von Sanktionen zu befolgen hat. Zwei wichtige Grundsätze müssen in diesem Verfahren zum Ausdruck kommen, nämlich der Grundsatz des dezentralen Vorgehens und der Grundsatz der einheitlichen Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen.

Es wird generell als zweckdienlich erachtet, vorzusehen, daß die EZB die nationalen Zentralbanken mit der Durchführung von Teilen des Verfahrens, nämlich mit der Untersuchung des Einzelfalles und mit der Durchsetzung der Sanktionen, beauftragen kann und daß sowohl die EZB als auch die nationalen Zentralbanken ein Übertretungsverfahren einleiten können. Rechtlich ist dies mit den Bestimmungen des Artikels 12.1 der Satzung vereinbar; praktisch betrachtet wäre es im Hinblick auf die Verwaltung zweckdienlich und notwendig, den nationalen Zentralbanken eine solche unmittelbare Verantwortung für die Übertretungsverfahren zu übertragen.

Im EG-Vertrag ist die Aufgabe, Unternehmen, die ihren Verpflichtungen aus Verordnungen und Entscheidungen der EZB nicht nachkommen, mit Sanktionen zu belegen, der EZB selbst übertragen worden, und zwar vornehmlich aus zwei Gründen: Erstens ist die EZB der Urheber der Rechtsinstrumente, in denen die jeweiligen Verpflichtungen festgelegt sind, und zweitens ist es wichtig, daß Sanktionen für die Nichteinhaltung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen in der gesamten Währungsunion einheitlich und konsistent verhängt werden. Deshalb wäre eine Delegation der

Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Sanktionen nicht mit den grundlegenden Prinzipien des Gemeinschaftsrechts vereinbar und ließe sich nicht mit den Bestimmungen des Artikels 34.3 der Satzung in Einklang bringen; die Zuständigkeit für jede solche Entscheidung müßte daher allein bei der EZB bleiben.

Artikel 3 der Verordnung sieht ein vier Phasen umfassendes Verfahren vor. Die EZB oder die nationale Zentralbank, in deren Zuständigkeitsbereich die vermeintliche Übertretung erfolgt ist, kann ein Übertretungsverfahren einleiten und den Fall untersuchen. Das Direktorium der EZB entscheidet nach Anhörung der nationalen Zentralbank, in deren Zuständigkeitsbereich die vermeintliche Übertretung erfolgt ist, darüber, ob und gegebenenfalls welche Sanktion verhängt wird. Die Vollstreckung der Sanktion obliegt dem zuständigen Mitgliedstaat.

Das betroffene Unternehmen hat das Recht, den EZB-Rat anzurufen, um eine solche Entscheidung überprüfen zu lassen. Wird der EZB-Rat angerufen, kann die Sanktion erst vollstreckt werden, nachdem dieser das Unternehmen über das Ergebnis seiner Überprüfung unterrichtet hat oder nachdem eine Frist von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens um Überprüfung ohne eine Entscheidung des EZB-Rats verstrichen ist.

Absatz 8 bestimmt, daß die Erlöse aus den von der EZB verhängten Sanktionen der EZB zustehen. Darin spiegelt sich lediglich die haushaltspolitische Unabhängigkeit der EZB wider. Unternehmen, die den ihnen von der EZB auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, verstoßen gegen ein Recht der EZB. Die Verhängung einer Sanktion dient dazu, der EZB zu ihrem Recht zu verhelfen und das wirtschaftliche Gleichgewicht wiederherzustellen; die Erlöse daraus sollten dem Rechtssubjekt zufließen, gegen dessen Recht verstoßen wurde, nämlich der EZB.

Absatz 9 befaßt sich mit den Auswirkungen dieser Verordnung auf bestehende nationale Disziplinationsbefugnisse. Insoweit wie die dritte Stufe eine Übertragung von Zuständigkeiten auf die Gemeinschaftsebene vorsieht, werden nationale Bestimmungen durch den regulatorischen Rahmen des ESZB ersetzt. Grundsätzlich wird daher eine beträchtliche Anzahl der sich aus nationalen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen durch gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen ersetzt. Deshalb ist jede vormals nationale Zuständigkeit für die Verhängung von Sanktionen in den Fällen aufgehoben, in denen die EZB allein dafür zuständig ist, Sanktionen zu verhängen. Da nationale Zentralbanken und andere Behörden jedoch weiterhin befugt sind, dort Sanktionen zu verhängen, wo die Zuständigkeit nicht auf die Gemeinschaftsebene übergegangen ist (z.B. im Bereich der Bankenaufsicht), kann es für ein und denselben Tatbestand in Fällen, in denen die Zuständigkeit für die Verhängung von Sanktionen für Vergehen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des ESZB zwar auf nationaler Ebene verbleibt, in denen aber auch gegen eine ESZB-Vorschrift verstoßen wurde, zur Verhängung sowohl einer nationalen als auch einer EZB-Sanktion kommen.

Abschließend kommt der Grundsatz, daß die Kosten des Verfahrens von demjenigen getragen werden, dem ein Verstoß nachgewiesen wird, in Absatz 10 zum Ausdruck.

Artikel 4 – Fristen

Artikel 4 befaßt sich mit verfahrenstechnischen Aspekten der Fristen. Vorgesehen ist, daß das Recht, die Einleitung des Verfahrens zu beschließen, sowie das Recht, die Verhängung von Sanktionen zu beschließen, und das Recht, die Vollstreckung einzuleiten, jeweils nach bestimmten Fristen verwirkt sind.

Artikel 5 – Gerichtliche Überprüfung

Endgültige Entscheidungen der EZB über die Verhängung von Sanktionen können dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft zur Überprüfung vorgelegt werden.

Artikel 6 – Allgemeine Bestimmungen

Dieser Artikel dient der Klarstellung des Verhältnisses zwischen der vorliegenden Verordnung und sonstigen speziellen Ratsverordnungen, die Bestimmungen über die Verhängung von Sanktionen enthalten: Bei einem Widerspruch gelten die Bestimmungen der letzteren.

Darüber hinaus ermächtigt dieser Artikel die EZB dazu, Verordnungen zu erlassen, um gegenseitig abgestimmte und einheitliche Verfahren sowohl für die Durchführung der Übertretungsverfahren als auch für die Verhängung und Vollstreckung von Sanktionen zu präzisieren.

Artikel 7 – Schlußbestimmungen

Um sicherzustellen, daß die ergänzenden Rechtsvorschriften über die Verhängung von Sanktionen durch die EZB unter den gleichen Voraussetzungen sofort und unmittelbar in sämtlichen teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten, müssen sie in Form einer Verordnung des Rates der EU erlassen werden. Diese Verordnung soll am 1. Januar 1999 in Kraft treten.

Die Entscheidung über den endgültigen Wortlaut des letzten Satzes, der sich von der in der Geschäftsordnung des Rates der EU verwendeten Formulierung unterscheidet, wird dem Rat der EU überlassen.

Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen

(98/C 246/07)

(Von der Europäischen Zentralbank vorgelegt am 7. Juli 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet), und zwar insbesondere auf Artikel 108 a Absatz 3, sowie auf Artikel 34.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet),

nach Empfehlung der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme der Kommission,

nach Maßgabe der in Artikel 106 Absatz 6 des EG-Vertrags und Artikel 42 der Satzung vorgesehenen Verfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Diese Verordnung nach Artikel 34.3 der Satzung, in Verbindung mit Artikel 43.1 dieser Satzung, Absatz 8 des Protokolls (Nr. 11) über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und Absatz 2 des Protokolls (Nr. 12) über einige Bestimmungen betreffend Dänemark, räumt den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten keinerlei Rechte ein und legt ihnen keinerlei Pflichten auf.
- (2) Artikel 34.3 der Satzung sieht vor, daß der Rat die Grenzen und Bedingungen festlegt, nach denen die EZB befugt ist, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgeldern zu belegen.
- (3) Verstöße gegen die Verpflichtungen, die sich aus Verordnungen und Entscheidungen der EZB ergeben, können verschiedene Zuständigkeitsbereiche der EZB betreffen.
- (4) Um bei der Verhängung von Sanktionen in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen der EZB ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, erscheint es angebracht, dafür zu sorgen, daß alle übergeordneten

und verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Verhängung dieser Sanktionen in einer einheitlichen Verordnung des Rates der EU enthalten sind; andere Verordnungen des Rates der EU sehen für gewisse Bereiche bestimmte Sanktionen vor und beziehen sich bei den Prinzipien und Verfahren hinsichtlich der Verhängung von Sanktionen auf die vorliegende Verordnung.

- (5) Um eine effiziente Anwendung der Sanktionen zu ermöglichen, muß diese Verordnung der EZB sowohl im Hinblick auf die einschlägigen Verfahren als auch im Hinblick auf deren Umsetzung innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, einen gewissen Ermessensspielraum einräumen; eine effiziente Anwendung sämtlicher Bestimmungen dieser Verordnung ist nur möglich, wenn die teilnehmenden Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um zu gewährleisten, daß ihre Behörden die Befugnis haben, die EZB bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Übertretungsverfahren in Übereinstimmung mit Artikel 5 des EG-Vertrags umfassend zu unterstützen und eng mit ihr zusammenzuarbeiten.
- (6) Die EZB nimmt die nationalen Zentralbanken in Anspruch, um die Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachfolgend als „ESZB“ bezeichnet) auszuführen, soweit dies möglich und sachgerecht erscheint.
- (7) Die Entscheidungen gemäß dieser Verordnung, die eine Zahlungsverpflichtung auferlegen, sind gemäß Artikel 192 des EG-Vertrags vollstreckbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe oder Wendungen wie folgt zu verstehen:

1. *Teilnehmender Mitgliedstaat*: Ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß EG-Vertrag eingeführt hat.

2. *Nationale Zentralbank*: Die Zentralbank eines teilnehmenden Mitgliedstaats.
3. *Unternehmen*: Natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats, ausgenommen Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags, die Verpflichtungen unterliegen, die sich aus Verordnungen und Entscheidungen der EZB ergeben, und zwar einschließlich der Zweigstellen oder sonstigen ständigen Niederlassungen, die Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung oder ihren juristischen Sitz außerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats haben, in einem teilnehmenden Mitgliedstaat unterhalten.
4. *Übertretung*: Die Nichteinhaltung einer Verpflichtung, die sich aus einer Verordnung oder Entscheidung der EZB ergibt, durch ein Unternehmen.
5. *Geldbuße*: Ein Geldbetrag, den ein Unternehmen als Sanktion zu zahlen hat.
6. *In regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren*: Geldbeträge, die ein Unternehmen im Falle einer fortlaufenden Übertretung als Sanktion wiederholt zu zahlen hat, wobei diese für jeden Tag der Fortdauer der Übertretung nach Unterrichtung des Unternehmens gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung über eine Entscheidung berechnet werden, in der die Einstellung einer solchen Übertretung verfügt wird.
7. *Sanktionen*: Geldbußen und in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren, die infolge einer Übertretung verhängt werden.

Artikel 2
Sanktionen

(1) Die Grenzen, innerhalb derer die EZB Unternehmen mit Geldbußen und in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgebühren belegen kann, sind die folgenden, soweit in besonderen Verordnungen des Rates nichts Gegenteiliges festgelegt ist:

- a) Geldbußen: Die Obergrenze beträgt 500 000 EUR.
- b) In regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren: Die Obergrenze beträgt 10 000 EUR pro Tag der Übertretung. In regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren können für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten nach Unterrichtung des Unternehmens gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung über die Entscheidung verhängt werden.

(2) Bei der Entscheidung, ob eine Sanktion verhängt wird und welche Sanktion angemessen ist, wird die EZB vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geleitet.

(3) Die EZB berücksichtigt, soweit relevant, die Umstände des jeweiligen Einzelfalls, z. B.

- a) einerseits den guten Glauben und den Grad der Offenheit des Unternehmens bei der Auslegung und Erfüllung der sich aus einer Verordnung oder Entscheidung der EZB ergebenden Verpflichtung sowie den Grad der Gewissenhaftigkeit und Kooperationsbereitschaft des Unternehmens und andererseits sämtliche Hinweise auf eine arglistige Täuschung seitens der Bevollmächtigten des Unternehmens,
- b) die Schwere der Auswirkungen der Übertretung,
- c) die Wiederholung, Häufigkeit oder Dauer der Übertretung durch das Unternehmen,
- d) die von dem Unternehmen aufgrund der Übertretung erzielten Gewinne,
- e) die wirtschaftliche Größe des Unternehmens und
- f) frühere von anderen Behörden dem gleichen Unternehmen aufgrund des gleichen Sachverhalts auferlegte Sanktionen.

(4) Handelt es sich bei der Übertretung um eine Unterlassung, so befreit die Verhängung einer Sanktion das Unternehmen nicht von der Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung, sofern die gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung getroffene Entscheidung nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorsieht.

Artikel 3
Verfahrensregeln

(1) Die Entscheidung darüber, ob ein Übertretungsverfahren einzuleiten ist, wird vom Direktorium der EZB getroffen, wobei dieses auf eigene Initiative oder aufgrund eines entsprechenden Antrags der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats handelt, in dessen Zuständigkeitsbereich die zur Last gelegte Übertretung erfolgt ist. Die gleiche Entscheidung kann auch von der nationalen Zentralbank, in deren Zuständigkeitsbereich die zur Last gelegte Übertretung erfolgt ist, auf deren eigene Initiative oder aufgrund eines entsprechenden, von der EZB gestellten Antrags getroffen werden.

Die Entscheidung ist dem betroffenen Unternehmen, der zuständigen Aufsichtsbehörde und der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats, in dessen Zuständigkeitsbereich die zur Last gelegte Übertretung erfolgt ist, bzw. der EZB schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist das Unternehmen im einzelnen über die Vorwürfe sowie über die Beweise zu unterrichten, auf die sich diese Vorwürfe stützen. Gegebenenfalls verfügt die Entscheidung die Einstellung der zur Last gelegten Übertretung und unterrichtet das Unternehmen darüber, daß in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgeelder verhängt werden können.

(2) Die Entscheidung kann das Unternehmen dazu verpflichten, sich einem Übertretungsverfahren zu unterziehen. Bei der Durchführung des Übertretungsverfahrens hat die EZB oder gegebenenfalls die nationale Zentralbank das Recht,

- a) die Vorlage von Dokumenten zu verlangen,
- b) die Bücher und Unterlagen des Unternehmens zu prüfen,
- c) Kopien oder Auszüge aus diesen Büchern anzufertigen und
- d) schriftliche oder mündliche Erläuterungen zu verlangen.

Behindert ein Unternehmen die Durchführung des Übertretungsverfahrens, sorgt der teilnehmende Mitgliedstaat, in dem die betroffenen Geschäftsräume liegen, für die notwendige Unterstützung, einschließlich der Sicherung des Zugangs der EZB oder der nationalen Zentralbank zu den Geschäftsräumen des Unternehmens, um die Ausübung der oben angeführten Rechte zu ermöglichen.

(3) Das betroffene Unternehmen hat das Recht, von der EZB bzw. der nationalen Zentralbank angehört zu werden. Dem Unternehmen ist eine Frist von mindestens 30 Tagen einzuräumen, um Entlastungsgründe darzulegen.

(4) Das Direktorium der EZB trifft so bald wie möglich nach Eingang der Vorlage der nationalen Zentralbank, die das Übertretungsverfahren eingeleitet hat, oder nach Anhörung der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats, in dem die zur Last gelegte Übertretung erfolgt ist, eine begründete Entscheidung darüber, ob ein Unternehmen eine Übertretung begangen hat, und setzt gegebenenfalls die zu verhängende Sanktion fest. Die Entscheidung ist dem betroffenen Unternehmen schriftlich mitzuteilen, wobei es über sein im nachfolgenden Absatz behandeltes Recht auf Überprüfung zu unterrichten ist. Die Entscheidung ist auch den zuständigen Aufsichtsbehörden und der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats mitzuteilen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Übertretung erfolgt ist.

(5) Das betroffene Unternehmen hat das Recht, eine Überprüfung der Entscheidung des Direktoriums durch den EZB-Rat zu beantragen. Der entsprechende Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung zu stellen und hat alle sachdienlichen Informationen und Behauptungen zu enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den EZB-Rat zu richten.

(6) Die Entscheidung des EZB-Rats über einen Antrag gemäß Absatz 5 ist zu begründen und dem betroffenen Unternehmen, der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde und der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats, in dessen Zuständigkeitsbereich die Übertretung erfolgt ist, schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist das Unternehmen auf sein Recht auf gerichtliche Überprüfung hinzuweisen. Trifft der EZB-Rat diese Entscheidung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung, kann das Unternehmen eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Direktoriums der EZB gemäß EG-Vertrag beantragen.

(7) Eine gegen ein Unternehmen verhängte Sanktion wird erst dann vollstreckt, wenn die Entscheidung dadurch endgültig wird, daß

- a) die in Absatz 5 genannte Frist von 30 Tagen ohne Einreichung eines Antrags auf Überprüfung durch den EZB-Rat abläuft oder
- b) der EZB-Rat das Unternehmen über seine Entscheidung unterrichtet bzw. die in Absatz 6 genannte Frist ohne eine Entscheidung des EZB-Rats abläuft.

(8) Die Erlöse aus den von der EZB verhängten Sanktionen stehen der EZB zu.

(9) Bezieht sich eine Übertretung ausschließlich auf eine Aufgabe, die dem ESZB gemäß EG-Vertrag und seiner Satzung zugewiesen ist, so kann ein Übertretungsverfahren nur nach Maßgabe dieser Verordnung eingeleitet werden, auch wenn nationale Gesetze oder Verordnungen ein anderes Verfahren vorsehen. Bezieht sich eine Übertretung auch auf einen oder mehrere Bereiche außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des ESZB, so bleibt das Recht zur Einleitung eines Übertretungsverfahrens nach Maßgabe dieser Verordnung vom Recht einer zuständigen nationalen Behörde unberührt, gesonderte Verfahren in bezug auf solche Bereiche außerhalb der Zuständigkeit des ESZB einzuleiten. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Anwendung des Strafrechts und der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten in den teilnehmenden Mitgliedstaaten.

(10) Das Unternehmen trägt die Kosten des Übertretungsverfahrens, falls entschieden wird, daß es eine Übertretung begangen hat.

Artikel 4

Fristen

(1) Das in dieser Verordnung vorgesehene Recht zur Entscheidung, das Übertretungsverfahren einzuleiten, erlischt ein Jahr, nachdem entweder die EZB oder die nationale Zentralbank des Mitgliedstaats, in dessen Zuständigkeitsbereich die Übertretung erfolgt ist, erstmals von solchen Übertretungen erfahren hat, und in jedem Fall fünf Jahre, nachdem die Übertretung erfolgt ist, oder — im Falle einer fortlaufenden Übertretung — fünf Jahre, nachdem die Übertretung eingestellt wurde.

(2) Das in dieser Verordnung vorgesehene Recht zur Entscheidung, Übertretungen mit der Verhängung von Sanktionen zu ahnden, erlischt ein Jahr nach der Entscheidung, das Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 einzuleiten.

(3) Das Recht, ein Vollstreckungsverfahren einzuleiten, erlischt 6 Monate, nachdem die Entscheidung gemäß Artikel 3 Absatz 7 vollstreckbar geworden ist.

Artikel 5

Gerichtliche Überprüfung

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft wird im Sinne von Artikel 172 des EG-Vertrags die unbe-

schränkte Zuständigkeit für die Überprüfung der endgültigen Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion übertragen.

Artikel 6

Allgemeine Bestimmungen

(1) Bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen dieser Verordnung und den Bestimmungen sonstiger Verordnungen des Rates, die es der EZB ermöglichen, Sanktionen zu verhängen, gelten die Bestimmungen der letzteren.

(2) Vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten Grenzen und Bedingungen kann die EZB Verordnungen zur genaueren Bestimmung der Regelungen, nach denen Sanktionen gemäß dieser Verordnung verhängt werden können, sowie Leitlinien zur Koordinierung und Harmonisierung der Verfahren zur Durchführung des Übertretungsverfahrens erlassen.

Artikel 7

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

25.09.98

Beschluß
des Bundesrates

Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung (EG) des Rates über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank

Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung (EG) des Rates über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank

Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen

Ratsdok. 10383/98

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.